

# Öffentliche Gemeinderatssitzung

Am Montag, 24. Juli 2017 findet um **19:00 Uhr** im Sitzungssaal des Rathauses eine öffentliche Sitzung des Gemeinderates statt.

Hierzu sind alle Einwohner eingeladen.

Folgende Tagesordnung kommt zur Beratung:

1. Bürgerfragestunde
2. Annahme von Spenden
3. Erste Änderung der Feuerwehrsatzung
4. Neuerlass einer Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung
5. Bericht über die aktuelle Finanzsituation (Halbjahresbericht 2017)
6. Umbau des Obsthofes Herp zum Bauhof
7. 6. Änderung des Bebauungsplanes „Im oberen Steinfeld, Am Kochgässle, Hinterm Berg“  
im beschleunigten Verfahren nach § 13 a / § 13 b BauGB
  1. Änderungsaufstellungsbeschluss
  2. Beschluss über Offenlage
8. Auftragsvergabe LED Leuchten
9. Auftragsvergabe Straßenbeleuchtung (Alte Landstraße nach Offenburg)
10. Aufnahme eines Darlehens für den Eigenbetrieb Sternenmatt
11. Auftragsvergabe: Erweiterung der Brandmeldeanlage in der Von-Berckholtz-Schule
12. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung
13. Verschiedenes / Mitteilungen
14. Wünsche und Anträge

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.



**Gemeinde  
Ortenberg**

**Vorlage**

**Gemeinderatssitzung  
24. Juli 2017**

bearbeitet von:  
Julia Klumpp

- Öffentlich  
 Nichtöffentlich  
 Anlage/n

**TOP 2**

**Annahme von Spenden**

**Sachverhalt**

Gem. § 78 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat über die Annahme von Spenden, die bei der Gemeinde eingehen, der Gemeinderat zu entscheiden.

- Die Volksbank Offenburg hat der Von-Berckholtz-Schule eine Geldspende in Höhe von 600 € gewährt.


**Beschlussvorschlag**

Die Geldspende wird angenommen.

**Notizen**

**Beratungsergebnis:**

- Zustimmung:**       einstimmig       mehrheitlich      ja:      nein:      Enth.:  
 **Ablehnung:**       einstimmig       mehrheitlich      ja:      nein:      Enth.:

	<b>Gemeinde Ortenberg</b>	<b>Vorlage</b>	<b>Gemeinderatssitzung 24. Juli 2017</b>
bearbeitet von: Julia Klumpp		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input checked="" type="checkbox"/> Anlagen	<b>TOP 3</b>

### 1. Änderung der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Ortenberg

#### Sachverhalt:

Aufgrund der Änderung des Feuerweggesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1184) ist die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Ortenberg anzupassen.

Wesentliches Ziel der Gesetzesänderung ist die Sicherung des Personalbestandes, die Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Feuerwehren und die Anpassung des Feuerweggesetzes an die tatsächlichen und rechtlichen Erfahrungen der Praxis aus den letzten Jahren.

Folgende Änderungen sind vorzunehmen:

In § 2 Abs. 2 Nr. 2 wird der Begriff des „Feuersicherheitsdienstes“ durch den Begriff der „Brandsicherheitswache“ ersetzt.

In § 5 wird der Absatz 6 um den Satz „Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Feuerwehrkommandant auf Antrag Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 dauerhaft beschränken.“ erweitert.

In § 5 Absatz 8 Satz 3 wird der Begriff „Feuerwehrkommandant“ durch den Begriff „Bürgermeister“ ersetzt.

In § 5 Absatz 8 wird der Satz 4 wie folgt geändert: „Der Betroffene ist vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 bis 3 anzuhören.“ Vorher: „Der Betroffene ist vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 anzuhören.“

Der entsprechende Entwurf ist aus der Anlage ersichtlich. Die Änderungen sind rot markiert.

#### Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt die 1. Änderung über die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Ortenberg.

#### Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:

## ENTWURF

### **Satzung über die „1. Änderung der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Ortenberg vom 22.07.2011“ vom 25.07.2017**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs. 1 Satz 1, § 8 Abs. 2 Satz 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat am 24. Juli 2017 folgende Satzung über die „1. Änderung der Feuerwehrsatzung vom 22.07.2011“ beschlossen:

#### **§ 1**

#### **§ 2 „Aufgaben“ erhält folgende Fassung:**

(1) Die Feuerwehr hat

1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

(2) Der Bürgermeister kann die Feuerwehr beauftragen

1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der **Brandsicherheitswache**.

#### **§ 2**

#### **§ 5 „Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr“ erhält folgende Fassung:**

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, seinen Stellvertreter und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen.

(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 16 FwG und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine Entschädigung.

(3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden einen Ersatz nach Maßgabe des § 17 FwG.

(4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15 FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.

(5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind verpflichtet (§ 14 Abs. 1 FwG)

1. am Dienst- und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst einzufinden,
3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen, und
7. über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausübung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.

(6) Aus beruflichen, gesundheitlichen, familiären oder persönlichen Gründen kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr auf Antrag vom Feuerwehrkommandanten vorübergehend von seinen Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 befreit werden. **Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Feuerwehrkommandant auf Antrag Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 dauerhaft beschränken.**

(7) Ist ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger, haben die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2.

(8) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen. Grobe Verstöße kann der Bürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 1000 Euro ahnden. Der **Bürgermeister** kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderats auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 5 den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn


andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden. Der Betroffene ist vor einer Entscheidung nach den **Sätzen 1 bis 3 anzuhören**.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten §§ 2 und 5 der Feuerwehrsatzung in der Fassung vom 22.07.2011 außer Kraft.

### **Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

	<b>Gemeinde Ortenberg</b>	<b>Vorlage</b>	<b>Gemeinderatssitzung 24. Juli 2017</b>
bearbeitet von: Julia Klumpp		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input checked="" type="checkbox"/> Anlagen	<b>TOP 4</b>

**Neuerlass der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung**

**Sachverhalt:**

Aufgrund der Änderung des Feuerweggesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1184) ist eine Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung (FwKS) für die Gemeinde Ortenberg zu erlassen.

Wesentlich ist, dass die Vorschriften zur Berechnung und Erhebung des Kostenersatzes für Einsätze der Gemeindefeuerwehr zur Klarstellung und Vereinfachung neu gefasst wurden. Dies soll den Gemeinden ermöglichen, angemessene Kostenersätze für die Leistungen der Feuerwehr zu erheben.

Die Kalkulation des Feuerwehrkostenersatzes ist in Anlage 1 veranschaulicht.

Das Kostenverzeichnis der Gemeinde Ortenberg vom 21.11.2000, nach welchem die Kostenersätze der Feuerwehr der Gemeinde Ortenberg bisher weiterberechnet wurden, darf nicht mehr angewendet werden.

Die komplette Fassung der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung ist in Anlage 2 zu TOP 4 aufgeführt.

**Beschlussvorschlag**

Der Gemeinderat beschließt den Neuerlass der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung.

**Beratungsergebnis:**

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:

## **Rechtliche Grundlage:**

Der Kostenersatz für Einsätze der Gemeindefeuerwehr setzt sich nach §34 Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) aus den Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge zusammen. Diese beiden Kostenfaktoren wurden im Rahmen dieser Kalkulation wie folgt kalkuliert:

### 1. Personalstundensätze

Die Kalkulation der Stundensätze für die ehrenamtlich tätigen Einsatzkräfte entspricht den Vorgaben des § 34 Abs. 5 FwG. Er setzt sich aus den beim Einsatz gewährten Entschädigungen für Verdienstaufschlag und Auslagen sowie sonstigen für die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilungen entstehenden jährlichen Kosten zusammen. Diese Kosten wurden auf Grundlage von 80 Stunden je Feuerwehrangehörigem berechnet.

Die Entschädigung für die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen wurde durch die am 18.04.2016 verabschiedete Feuerwehrentschädigungssatzung auf einen Stundensatz von 10,00 € festgesetzt. Die sonstigen, anrechenbaren Kosten wurden auf Basis der Rechnungsergebnisse der Jahre 2012 bis 2016 kalkuliert. Umfasst sind dabei folgende Positionen:

Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeiten  
Meldeempfänger  
Dienst- und Schutzkleidung  
Reinigung Dienst- und Schutzkleidung  
Aus- und Fortbildungskosten  
Führerscheine  
Versicherungsbeiträge  
Aufwendungen für die Unfallkasse  
G26 Untersuchungen  
Mitgliedsbeiträge für den Feuerwehrverband  
Atemschutzmasken





## 2. Fahrzeugstundensätze

Die Festlegung der Fahrzeugstundensätze erfolgt nach §34 Abs. 8 FwG durch die Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz bei Einsätzen der Feuerwehr (VOKeFw). Diese umfasst die derzeit gängigen Feuerwehrfahrzeuge nach Norm. Vergleichbare Fahrzeuge, die beispielsweise auf älteren Normen basieren, sind den dort festgelegten Fahrzeugtypen zuzuordnen. Bei der Feuerwehr Ortenberg fallen darunter das Fahrzeug LF 8/6, sowie das Fahrzeug StLF 10/6. Diese wurden in Absprache mit Herrn Klaus Riehle und Herrn Brüstle vom Landratsamt Ortenaukreis den genormten Fahrzeugen zugeordnet. Nicht von der Rechtsverordnung umfasste oder damit vergleichbare Fahrzeuge sind von der Gemeinde zu kalkulieren. In Ortenberg trifft dies für kein Fahrzeug zu.

2. Berechnung der Fahrzeugstundensätze		
Fahrzeug	je eingesetztes Fahrzeug und je Einsatzstunde	Bemerkungen
Mannschaftstransportwagen MTW	20,00 €	
Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	120,00 €	entsprechend LF 10
Staffellöschfahrzeug StLF 10/6	83,00 €	entsprechend MLF

## **Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ortenberg**

### **(Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§26 und 34 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG), jeweils in der gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Ortenberg am 24. Juli 2017 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung regelt die Kostenersatzpflicht für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ortenberg im Sinne von § 2 FwG.

(2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

#### **§ 2 Aufgaben der Feuerwehr**

(1) Die Feuerwehr hat

1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

(2) Die Feuerwehr kann ferner durch die Gemeinde beauftragt werden

1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und –erziehung sowie der Brandsicherheitswache.

#### **§ 3 Kostenersatzpflicht**

(1) Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Absatz 1 sind unentgeltlich, soweit nicht in Satz 2 etwas anderes bestimmt ist. Kostenersatz wird verlangt:

1. vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde,

3. vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und –einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,
6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Absatz 1 FwG vorlag.

In den Fällen der Nummern 1 und 5 gelten § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes des Landes Baden-Württemberg (PolG) entsprechend.

(2) Für Einsätze nach § 2 Absatz 2 wird Kostenersatz verlangt. Kostenersatzpflichtig ist

1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Absätze 2 und 3 des PolG gelten entsprechend,
2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
4. abweichend von den Nummern 1 bis 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängelfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.

(3) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.

#### **§ 4 Überlandhilfe**

Bei Überlandhilfe im Sinne von § 26 FwG gilt die folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung auf dem Gebiet Feuerwehrwesen zwischen den Städten/ Gemeinden, Berghaupten, Biberach (Baden), Fischerbach, Gengenbach, Gutach (Schwarzwaldbahn), Haslach im Kinzigtal, Hausach, Hofstetten, Hornberg, Mühlenbach, Nordrach, Oberharmersbach, Oberwolfach, Ohlsbach, Ortenberg, Steinach, Wolfach, Zell am Harmersbach vom 01.07.2012.

Im Übrigen hat der Träger der Feuerwehr die Überlandhilfekosten zu tragen, dem Hilfe geleistet worden ist. § 34 Absätze 4 bis 8 FwG i.V.m. § 5 dieser Satzung gelten entsprechend.

## **§ 5 Höhe des Kostenersatzes**

(1) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des § 34 Absätze 4 bis 8 FwG erhoben. Die Höhe des Kostenersatzes ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.

(2) Für die Erhebung der Kosten für Einsatzkräfte werden Durchschnittssätze festgelegt.

(3) Für die normierten und mit diesen vergleichbaren Feuerwehrfahrzeugen gelten gemäß § 34 Absatz 8 FwG die pauschalen Stundensätze der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Die Einsatzdauer beginnt

1. bei den Kosten für Einsatzkräfte mit der Alarmierung (Beginn des Einsatzes) und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten.
2. bei Fahrzeugen mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich Reinigungs-, Prüfungs-, Reparatur- und sonstiger Zeiten, die sich daraus ergeben, dass Feuerwehrfahrzeuge wieder einsatzfähig gemacht werden.

(5) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.

(6) Daneben kann Ersatz verlangt werden für

1. von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten,
2. die Kosten der Sonderlösch- und Einsatzmittel nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3,
3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch Nr. 1 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstandenen Kosten und Auslagen.

## **§ 6 Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Kostenschuld**

(1) Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(2) Der Kostenersatz wird durch Verwaltungsakt festgesetzt.

(3) Der Kostenersatz wird zu dem im Kostenbescheid genannten Zeitpunkt fällig.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Ortenberg, den 25. Juli 2017

Markus Vollmer

Bürgermeister

### **Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

## **Anlage zu § 5 Absatz 1**

### Kostenersatzverzeichnis

#### 1. Personalkosten


Feuerwehrangehörige (pro Person, je Stunde) 16,39 €

#### 2. Fahrzeuge

Die Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge ergeben sich aus der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

#### 3. Sonstiges

Verbrauchsmaterialien und sonstige benötigte Materialien werden zusätzlich zu den entstandenen Kostenersätzen gemäß § 34 Absatz 4 Satz 3 FwG festgesetzt. Hierbei werden die tatsächlichen Kosten angesetzt. Es wird auf § 5 Absatz 6 der Satzung verwiesen.

	<b>Gemeinde Ortenberg</b>	<b>Vorlage</b>	<b>Gemeinderatssitzung 24. Juli 2017</b>
bearbeitet von: Irene Schneider		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input type="checkbox"/> Anlage/n	<b>TOP 5</b>

**Bericht über die aktuelle Finanzsituation (Halbjahresbericht 2017)**

**Sachverhalt und Begründung**

**Vorläufiger Überblick über das Haushaltsjahr 2016:**

Die Jahresrechnung für das Jahr 2016 ist noch nicht fertig gestellt. Nach derzeitigem Kenntnisstand wird die Zuführungsrate im Verwaltungshaushalt bei etwa 860.000 € liegen. Entgegen der geplanten Entnahme aus der Rücklage wird diese zum Stichtag 31.12.2016 weiter auf ca. 3,27 Mio. EUR angewachsen.

**Haushaltsjahr: 2017:**

Die aktuellen Werte für die Gemeinde Ortenberg zum Stichtag 30. Juni 2017:

**Verwaltungshaushalt 2017**

Das Landessteueraufkommen beim Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer wurde nach der Mai-Steuerschätzung von bisher 5,9 Mrd. € auf 6,2 Mrd. € nach oben korrigiert. Hierdurch würden sich im Haushaltsjahr 2017 beim Einkommenssteueranteil Mehreinnahmen von 100.900 € ergeben.

Bei den Schlüsselzuweisungen ist aufgrund des höheren Grundkopfbetrages voraussichtlich mit Mehreinnahmen von 14.500 € zu rechnen. Bei der kommunalen Investitionspauschale kann von Mehreinnahmen von 3.700 € ausgegangen werden. Des Weiteren hat die Gemeinde eine Nachzahlung aus der Abrechnung des Finanzausgleiches 2016 in Höhe von 17.700 € erhalten, die im Haushaltsjahr 2017 vereinnahmt wurde.

Das derzeitige Anordnungssoll der Gewerbesteuer liegt bei rund 1.615.000 € und somit um 615.000 € über dem Haushaltsansatz. Es bleibt abzuwarten, wie sich das Gewerbesteueraufkommens bis zum Jahresende entwickeln wird. Höhere Gewerbesteuereinnahmen führen zu Mehrausgaben bei der Gewerbesteuerumlage. Bei dem aktuellen Gewerbesteuersoll müsste die Gemeinde rund 127.700 € mehr an Gewerbesteuerumlage aufbringen, als im Haushaltsplan veranschlagt.

Für die Auslagerung einer Maxigruppe aus dem Kindergarten ab dem Kindergartenjahr 2017/2018 fällt im Verwaltungshaushalt außerplanmäßig die Miete für die Container und das Grundstück in Höhe von rund 10.000 € an.

Auf der Einnahmeseite erhöht sich die Zuweisung aus der Kleinkindförderung um 18.000 € auf 287.000 €. Die Förderbeträge für die Kleinkindbetreuung standen bei der Haushaltsplanaufstellung noch nicht fest. Der Zuweisungsbetrag je gewichtetem Kind wurde vom Finanzministerium B-W. auf 13.826 € (Haushaltsplan: 12.150 €) festgesetzt.

Nachfolgend sind Finanzpositionen dargestellt, bei denen Abweichungen vom Haushaltsansatz zu erwarten sind.

<u>Einnahmen</u>	<u>Plan 2017</u>	<u>voraus. Ergebnis</u>	<u>+/-</u>
Gewerbesteuer	1.000.000 €	1.615.000 €	+ 615.000 €
Einkommenssteueranteil	2.044.100 €	2.145.000 €	+ 100.900 €
FAG-Zuweisungen	1.094.400 €	1.130.300 €	+ 35.900 €

**Beratungsergebnis:**

<input type="checkbox"/> <b>Zustimmung:</b>	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> <b>Ablehnung:</b>	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:



<u>Einnahmen</u>	<u>Plan 2017</u>	<u>voraus. Ergebnis</u>	<u>+/-</u>
FAG für Kleinkindbetreuung	269.000 €	287.000 €	+ 18.000 €
Ablösebetrag für die Fahrbahn zw. „Ochsen“ und „Krone“ (Abstufung zur Gemeindestraße)	0	94.000 €	+ <u>94.000 €</u>
<b>Gesamt</b>			<b>+ 863.800 €</b>

<u>Ausgaben</u>	<u>Plan 2017</u>	<u>voraus. Ergebnis</u>	<u>+/-</u>
Gewerbesteuerumlage	178.600 €	306.300 €	+ 127.700 €
Grundstück- und Containermiete	0 €	10.000 €	+ <u>10.000 €</u>
<b>Gesamt</b>			<b>+ 137.700 €</b>

Insgesamt ergibt sich eine Verbesserung im Verwaltungshaushalt von 726.100 €. Infolgedessen würde sich die Zuführungsrate vom Verwaltungs- an den Vermögenshaushalt von 397.300 € auf rund 1.123.000 € erhöhen.

### **Vermögenshaushalt 2017**

<u>Einnahmen</u>	<u>Plan 2017</u>	<u>voraus. Ergebnis</u>	<u>+/-</u>
Zuschuss für die Einrichtung einer weiteren U 3 Gruppe im Kindergarten	0	20.000 €	+ <u>20.000 €</u>
<b>Gesamt</b>			<b>+ 20.000 €</b>

<u>Ausgaben</u>	<u>Plan 2017</u>	<u>voraus. Ergebnis</u>	<u>+/-</u>
Installation einer Brandmeldeanlage in der Schule	20.000 €	9.500 €	- 10.500 €
Einrichtung einer weiteren U3 Gruppe im Kindergarten	45.000 €	55.000 €	+ 10.000 €
Auslagerung einer Maxigruppe im Kindergarten	100.000 €	30.000 €	- 70.000 €
Umbau Obsthof Herp zum Bauhof	750.000 €	800.000 €	+ <u>50.000 €</u>
<b>Gesamt</b>			<b>- 20.500 €</b>

Insgesamt ergibt sich eine Verbesserung im Vermögenshaushalt von 40.500 €. Der veranschlagte Ansatz für die Rücklagenentnahme von 1.869.500 € wird voraussichtlich nicht in voller Höhe erforderlich sein. Bei einer voraussichtlichen Entnahme von 1.103.000 € würde der Rücklagenbestand zum Jahresende vorrausichtlich rund 2,167 Mio. € betragen.


### **Beschlussvorschlag**

Der Gemeinderat nimmt die Informationen zur aktuellen Finanzsituation 2017 zur Kenntnis.

### **Beratungsergebnis:**

**Zustimmung:**  einstimmig  mehrheitlich ja:      nein:      Enth.:

**Ablehnung:**  einstimmig  mehrheitlich ja      nein:      Enth.:

	<b>Gemeinde Ortenberg</b>	<b>Vorlage</b>	<b>Gemeinderatssitzung 24. Juli 2017</b>
bearbeitet von: Markus Vollmer		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input type="checkbox"/> Anlage/n	<b>TOP 6</b>

**Umbau Obsthof Herp zum Bauhof**

**Sachverhalt**

Seit dem 1. Juli 2017 ist die Gemeinde im vollständigen Besitz des erworbenen Areals des ehemaligen Obsthofes Herp in der Bruchstraße 21. Der Gemeinderat hat den Erwerb des Areals in seiner Sitzung am 21. März 2016 beschlossen. Da die Verlegung des bisherigen Bauhofes aus dem Sanierungsgebiet Gegenstand und Ziel ist, ist der Erwerb mit 60% aus dem Landessanierungsprogramm förderfähig.


Zur Umnutzung als kommunaler Bauhof sind Umbau- und Neubauarbeiten erforderlich. Im Rahmen der informellen Vorberatungen hat sich der Gemeinderat bereits gegen eine aufwändigere Variante ausgesprochen. Nach der Kostenschätzung liegen die Kosten für die Baumaßnahmen einschließlich der Planungskosten bei ca. 700.000 EUR (netto).

**Beschlussvorschlag**

Der Gemeinderat stimmt zu, den Obsthof Herp zum kommunalen Bauhof auf der Basis der vorliegenden Kostenschätzung umzubauen.

**Beratungsergebnis:**

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:

	<b>Gemeinde Ortenberg</b>	<b>Vorlage</b>	<b>Gemeinderatssitzung 24. Juli 2017</b>
bearbeitet von: Markus Vollmer		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input checked="" type="checkbox"/> Anlage/n	<b>TOP 7</b>

**6. Änderung des Bebauungsplanes „Im oberen Steinfeld, Am Kochgässle, Hinterm Berg“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a / § 13 b BauGB**  
**1. Änderungsaufstellungsbeschluss**  
**2. Beschluss über Offenlage**

**Sachverhalt**

Der Bebauungsplan „Im oberen Steinfeld, Am Kochgässle, Hinterm Berg“ ist in seiner ursprünglichen Form aus dem Jahr 1971. Vier Änderungen wurden bereits durchgeführt, die fünfte hat der Gemeinderat mit Datum vom 17. November 2014 (Flst.Nr. 133 und 133/1) beschlossen.

In seiner Sitzung am 19. September 2016 hat der Gemeinderat aufgrund des vorliegenden Bauantrags für das Grundstück Flst.Nr. 8/1 zugestimmt eine 6. Änderung durchzuführen. Da diese Änderung lediglich für ein Grundstück durchgeführt wird, soll der Bauträger die Kosten für das Änderungsverfahren tragen. Einen Kostenerstattungsvertrag wird die Verwaltung abschließen.

Der bestehende Bebauungsplan fordert einen seitlichen Grenzabstand von 4,00 m zur Grundstücksgrenze. Dies ist aus Sicht der Baurechtsbehörde und der Verwaltung nicht mehr zeitgemäß.

Des Weiteren enthält der aktuell, rechtsgültige Bebauungsplan keine Regelung zur geforderten Stellplatzanzahl pro abgeschlossener Wohneinheit. Dies soll im Rahmen der 6. Änderung angepasst werden, sodass ein etwaiger Bauträger 2 Stellplätze pro Wohneinheit im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen hat.

Mit der Änderung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen in einem einfachen Bebauungsplan (6. Änderung) für das Bauvorhaben auf dem Grundstück Flst.Nr. 8/1 geschaffen werden. Eine effiziente Flächenausnutzung unter Berücksichtigung einer harmonischen geordneten, baulichen Entwicklung soll erreicht werden. Des Weiteren In diesem Zug sollen die Grenzabstände an die aktuelle Landesbauordnung angepasst werden und wie bereits dargestellt, die Stellplatzanzahl/Wohnung erhöht werden.

**Beschlussvorschlag**

Der Gemeinderat beschließt, die 6. Änderung des Bebauungsplanes „Im oberen Steinfeld, Am Kochgässle, Hinterm Berg“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a / § 13 b BauGB. Die Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird für die Dauer eines Monats durchgeführt.

**Beratungsergebnis:**

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:

Fertigung:.....

Anlage:.....2.....

Blatt:.....1 - 15.....

## **BEGRÜNDUNG mit Umweltbelangen**

### **zur 6. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans "Im Oberen Steinfeld, Am Kochgässle und Hinterm Berg"**

#### **der Gemeinde Ortenberg (Ortenaukreis)**

#### **Beschleunigtes Verfahren nach § 13a / 13b BauGB**

---

### **1 Erfordernis der Planaufstellung**

Der Bebauungsplan "Im Oberen Steinfeld, Am Kochgässle und Hinterm Berg" von 1971 umfasst Bauflächen im Süden von Ortenberg - im Wesentlichen Wohnbauflächen und Mischbauflächen nördlich und südlich der Hauptstraße (L 99).

In den vergangenen Jahrzehnten wurden verschiedene Änderungen von Teilbereichen durchgeführt und zwischenzeitlich zum größten Teil auch gemäß den Änderungsverfahren bebaut.

Entsprechend dem Ziel, auch die noch verfügbaren innerörtlichen Freiflächen einer Bebauung zuzuführen und dabei die unterschiedlichen Festsetzungen zu vereinfachen, wurde 2017 die Aufstellung einer Neufassung des Bebauungsplans als 6. Änderung des Bebauungsplans "Im Oberen Steinfeld, Am Kochgässle und Hinterm Berg" beschlossen.

Mit dieser 6. Änderung sollten auch die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigung eines aktuellen Bauvorhabens am Hinteren Burgweg geschaffen werden.

Es zeigt sich jedoch, dass die Änderung des Gesamtplans als 2-stufiges Verfahren mit entsprechenden Untersuchungen des Bestandes erfolgen muss. Dies erfordert umfangreiche Planungen mit entsprechendem Zeitaufwand.

Eine Abkopplung des anstehenden Bauvorhabens von der 6. Änderung, verbunden mit der Durchführung einer punktuellen Änderung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB war aufgrund der erforderlichen Inanspruchnahme von bisher nicht überplanten Außenbereichsflächen nicht zulässig.

Mit der aktuellen Änderung des BauGB vom 04.05.2017 bietet sich nun die Möglichkeit, die punktuelle Änderung nach § 13b BauGB auch auf die Erweiterungsfläche auszuweiten.

Dieses Verfahren wird deshalb als 6. Änderung durchgeführt. Der Geltungsbereich der Änderung wird auf den Umfang des Bauvorhabens auf Flst.Nr. 8/1 am Hinteren Burgweg begrenzt.

Die Änderung wird dabei im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt. Zusätzlich werden in Anwendung von § 13b BauGB Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren einbezogen.

Mit dieser erneuten Bebauungsplanänderung und -erweiterung wird die Nutzung der im Bebauungsplan "Im Oberen Steinfeld, Am Kochgässle und Hinterm Berg" ausgewiesenen Bauflächen den aktuellen Bedürfnissen angepasst.

Geplant ist die Errichtung eines Mehrfamilienhauses. Dies erfordert die Änderung der Baugrenzen und die Einbeziehung der bisher mit einer Garage bebauten, aber nicht im Geltungsbereich enthaltenen Fläche östlich des Hinteren Burgwegs.

Da neben der noch nicht überplanten Außenbereichsfläche auch eine Teilfläche des rechtsgültigen Bebauungsplans "Im Oberen Steinfeld, Am Kochgässle und Hinterm Berg" einbezogen wird, handelt es sich um eine Änderung (§ 13a BauGB) und Erweiterung (§ 13b BauGB) des bestehenden Bebauungsplans.

## 1.1 Verfahren

Mit der am 1.1.2007 in Kraft getretenen Änderung des BauGB durch Artikel 1 des "Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte" vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) wurde die Möglichkeit eröffnet, das Bebauungsplanverfahren gemäß dem neu eingeführten "beschleunigten Verfahren" nach § 13a BauGB durchzuführen.

Der § 13a BauGB wurde eingeführt mit dem Ziel "Bebauungspläne der Innenentwicklung", die der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung oder anderen Maßnahmen der Innenentwicklung dienen, in einem beschleunigten Verfahren aufzustellen.

Mit dem Bebauungsplan werden die Voraussetzungen für eine bedarfsgerechte Nutzung der unbebauten Freiflächen geschaffen. Damit werden die noch brachliegenden Flächen einer geordneten Bebauung zugeführt. Es handelt sich somit um eine Maßnahme der Innenentwicklung.

Für das Planungsgebiet kann § 13a BauGB angewandt werden, da

- es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt
- die zulässige Grundfläche i.S.d. § 19 Abs. 2 BauNVO weniger als 20.000 m<sup>2</sup> beträgt (ca. 620 m<sup>2</sup> x GRZ 0,4 = ca. 248 m<sup>2</sup> Grundfläche)
- eine Kumulierung der Grundflächen durch die Ausweisung von Bebauungsplänen, die in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang aufgestellt werden, nicht gegeben ist
- durch die Bebauungsplanänderung nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen und
- keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter oder dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Mit der am 04.05.2017 in Kraft getretenen Änderung des BauGB durch Artikel 1 des "Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt" vom 04.05.2017 wurde die Möglichkeit eröffnet, dass auch Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB einbezogen werden können.

Bis zum 31.12.2019 gilt § 13a entsprechend für Bebauungspläne mit einer Grundfläche im Sinne des § 13a Abs. 1 Satz 2 von weniger als 10.000 m<sup>2</sup>, durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen.

Für den Erweiterungsbereich im Süden des Planungsgebiets kann § 13b BauGB angewandt werden, da

- die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen
- die zulässige Grundfläche i.S.d. § 19 Abs. 2 BauNVO weniger als 10.000 m<sup>2</sup> beträgt.

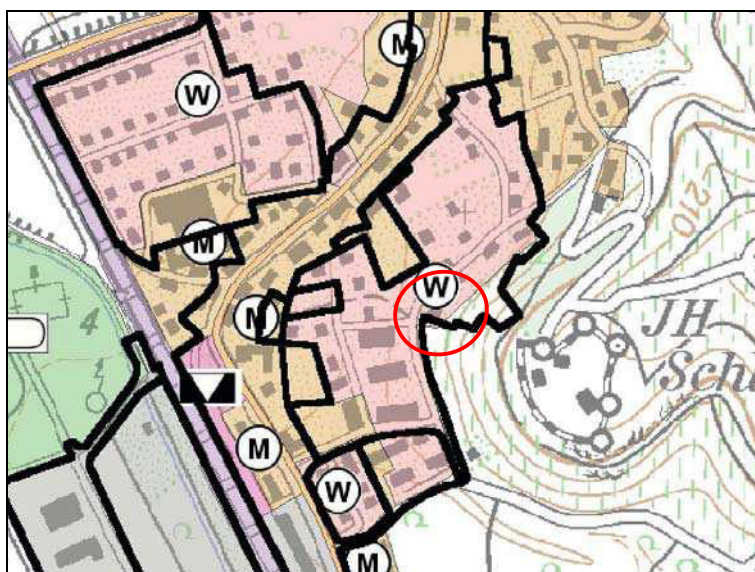
Gemäß den Verfahrensvorgaben des § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB wurde von der förmlichen frühzeitigen Unterrichtung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen und diese gemeinsam mit der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Von der Durchführung der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind wird abgesehen.

## 2 Übergeordnete Planung

### 2.1 Flächennutzungsplan

Das Planungsgebiet ist in der rechtsgültigen Fassung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Offenburg - 1. Änderung seit dem 14.02.2015 als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen.



Der vorliegende Bebauungsplan kann gemäß § 8 Abs. 2 BauGB als aus dem Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Offenburg entwickelt angesehen werden.

## 2.2 Regionalplan

Im Regionalplan Südlicher Oberrhein von 1995 sind relevante Aussagen zum Planungsgebiet nicht enthalten.

## 3 Abgrenzung des Änderungsgebietes

Das Planungsgebiet umfasst ca. 620 m<sup>2</sup>. Es liegt am Hinteren Burgweg im Süden von Ortenberg. Das Geländenniveau liegt auf ca. 160,50 m +NN an der Straße und steigt nach Osten um ca. 6 m an. Auf der Fläche ist derzeit ein Wohnhaus und ein Garagenbau vorhanden.

Im Norden grenzt der Geltungsbereich an bebaute Grundstücke, im Westen an den Hinteren Burgweg. Im Osten schließen sich unbebaute Flächen an. Im Süden liegen Reblandflächen längs dem Hinteren Burgweg.

Die Bebauungsplanänderung umfasst somit Teilflächen des Flst.Nr. 8/1.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung und -erweiterung ist aus den Festsetzungen im Zeichnerischen Teil ersichtlich.

## 4 Planungskonzept

Die Festsetzungen des einbezogenen Bebauungsplans "Im Oberen Steinfeld, Am Kochgässle und Hinterm Berg" von 1971 entfallen mit Ausnahme der Art der Nutzung (Allgemeines Wohngebiet) und der Zahl der zulässigen Vollgeschosse (II) mit dieser Änderung und Erweiterung weitgehend, da es sich um einen einfachen Bebauungsplan handelt. Es entfallen:

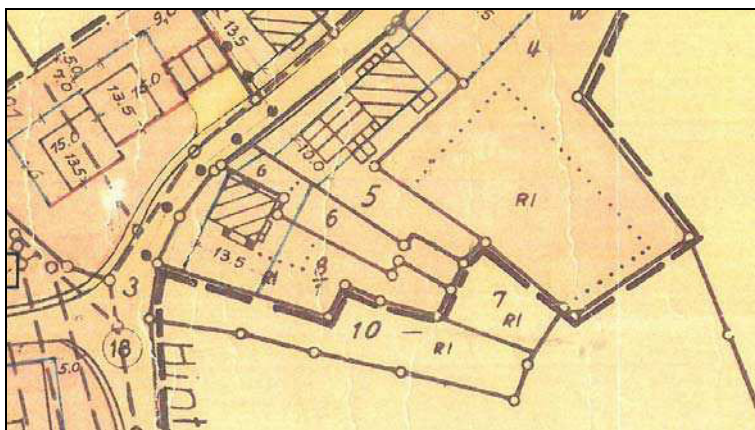
- Grundflächenzahl GRZ mit 0,4
- Geschossflächenzahl GFZ mit 1,2
- Höhenfestsetzung mit  $H_{\max}$  175,00 m +NN
- offene Bauweise
- Dachneigungen bis 30°

Bei einem einfachen Bebauungsplan richtet sich die zulässige Bebauung nach dem Bestand in der näheren Umgebung, soweit keine Festsetzungen getroffen wurden.

Gemäß den vorliegenden Bauplänen wird ein 3-geschossiges Gebäude mit zusätzlichem 35°-Dachgeschoss errichtet. Im 1. und 2. Obergeschoss sowie im Dachgeschoss sind Wohnungen vorgesehen, im Erdgeschoss Garagen und die erforderlichen Nebenräume.

Die im Osten angrenzenden unbebauten Flächen werden beibehalten.

Die Baugrenzen werden angepasst. Die Straßen- und Gehwegflächen im Westen werden nicht in den Geltungsbereich einbezogen.



Bebauungsplan "Im Oberen Steinfeld, Am Kochgässle und Hinterm Berg" von 1971 (Ausschnitt)

Das Flst.Nr. 8/1 ist bereits bebaut. Das im geltenden Bebauungsplan südlich an das Flst.Nr. 8/1 angrenzende Grundstück Flst.Nr. 10 ist zwischenzeitlich teilweise mit Flst.Nr. 8/1 und teilweise mit Flst.Nr. 11 verschmolzen (siehe aktueller Lageplan).

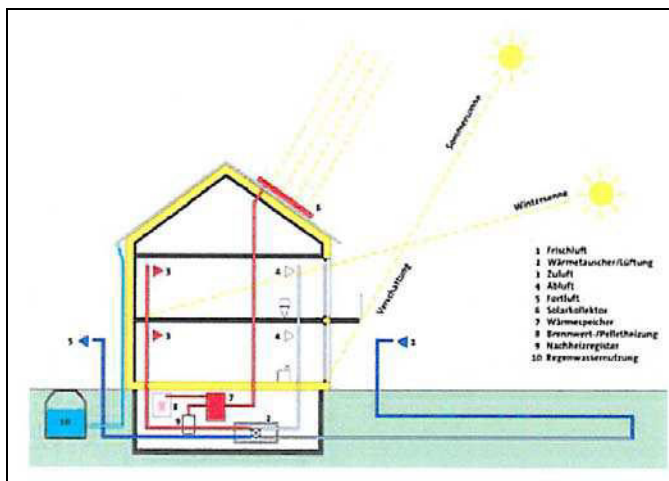
### Bebauung und Ökologie

Die Festsetzungen sehen keine enge Reglementierung vor. Dies ermöglicht auch individuell die Berücksichtigung ökologischer Aspekte. Im Hinblick auf eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung kommt auch dem Klimaschutz und der Klimaanpassung eine wichtige Rolle zu. Deshalb wird empfohlen:

- Gebäudeorientierung nach Südwest-Südost.  
Damit wird die Nutzung der Solarenergie (erneuerbare Energien) begünstigt. Thermische Nutzung der Sonnenenergie durch Solarkollektoren (auch zur Heizungsunterstützung) sowie Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung auf den Dachflächen.
- Energetisch günstige Zonierung der Räume durch entsprechende Anordnung der Räume im Gebäude (Nebenräume im Norden, Wohnräume im Süden). Anordnung von Wintergärten auf den Südseiten zur passiven Nutzung der Sonnenenergie.
- Die Errichtung von Niedrigenergiehäusern/Passivhäusern.
- Dachbegrünungen auf flachen bzw. flach geneigten Dächern zur Regenwasserpufferung und zur Verbesserung des Kleinklimas.
- Brauchwassernutzung über Zisternen.  
Die Anordnung von Zisternen auf den Privatgrundstücken ermöglicht die Verwendung von Regenwasser als Brauchwasser für z.B. die Gartenbewässerung; entlastet die öffentliche Wasserversorgung mit hochwertigem Trinkwasser und puffert auch die anfallenden Regenwassermengen (bewirtschaftete Zisternen).
- Kompaktes Gebäudevolumen ergibt günstiges A/V-Verhältnis zusammen mit maximaler Wärmedämmung für minimale Transmissionswärmeverluste
- Überhitzungsschutz im Sommer durch Balkone und Dachüberstände, sowie temporäre Sonnenschutzsysteme



- Minimierung von Lüftungswärmeverlusten durch kontrollierte Lüftung (Wärmerückgewinnung), Einsatz von Erdwärmepumpen prüfen
- Deckung des Wärmebedarfs durch Brennwerttechnik oder Holzpelletheizung
- Minimierung der versiegelten Flächen.
- Nebenflächen wie Stellplätze etc. sind mit wasserdurchlässigen Belägen auszuführen.



Schema Wohnhaus mit  
 Erdwärmenutzung  
 Regenwasserspeicher  
 Sonnenschutz  
 Solarenergienutzung  
 Lüftungsanlage

### Festsetzungen

Auch wenn möglichst große Freiheiten bezüglich der Gestaltung zugelassen werden, wird durch einige Vorgaben sichergestellt, dass die Gebäude auf die nähere Umgebung abgestimmt werden, z.B. durch

- Festsetzung der zulässigen Nutzungen
- Festsetzung von Baugrenzen

Im Einzelnen werden u.a. folgende Festsetzungen getroffen.

#### **4.1 Art der baulichen Nutzung**

Das Plangebiet wird als "allgemeines Wohngebiet" WA gemäß § 4 BauGB ausgewiesen – entsprechend der vorhandenen und beabsichtigten Nutzung.

Ausgeschlossen werden Tankstellen und Gartenbaubetriebe.

Tankstellen und Gartenbaubetriebe wären mit einer erheblichen Verkehrserzeugung verbunden, die mit den Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde für das Plangebiet vereinbar ist.

#### **4.2 Maß der baulichen Nutzung**

Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung werden mit dem einfachen Bebauungsplan nicht vorgegeben.

#### 4.3 Überbaubare Grundstücksflächen

Für die Errichtung von Terrassen werden die erforderlichen Flächen in die Baugrenzen einbezogen.

Im Süden sind gemäß Planeinschrieb innerhalb der Baugrenze nur Erdterrassen zulässig. Damit soll eine Ausweitung des Baukörpers vermieden werden - Terrassen aber dennoch zugelassen werden.

#### 4.4 Grünordnerische Maßnahmen

Zur Sicherung der Eingrünung wird ein Pflanzgebot erlassen. Alternativ ist der vorhandene Baum im Osten des Geltungsbereichs dauerhaft zu erhalten.

#### 4.5 Örtliche Bauvorschriften gemäß Landesbauordnung (LBO)

Um eine Einbindung des Plangebietes ins Ortsbild bzw. die angrenzende bestehende Bebauung sicherzustellen, werden bauordnungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 74 LBO hinsichtlich der Gestaltung der Gebäude getroffen. Dies erfolgt in Anlehnung an die Festsetzungen des Bebauungsplans "Im Oberen Steinfeld, Am Kochgässle und Hinterm Berg".

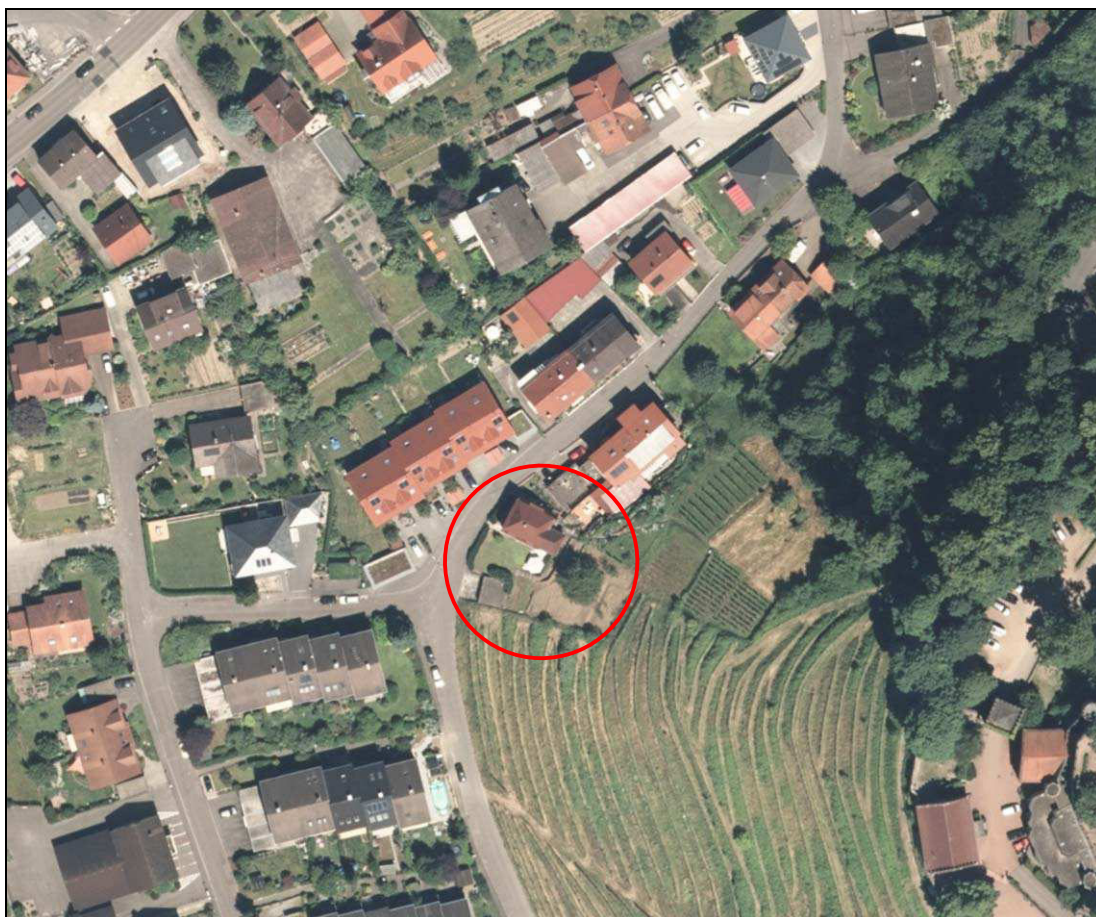
Mit den Festsetzungen zur Dachgestaltung wird ein grober Rahmen im Hinblick auf bestimmte Gestaltungsmerkmale vorgegeben, innerhalb dessen der Bauherr seine Vorstellungen realisieren kann.

Die Dachform wird als Satteldach oder Walmdach vorgegeben.

Für das Plangebiet wird die Anzahl der auf dem Grundstück zu schaffenden Stellplätze, gegenüber dem gemäß LBO erforderlichen einen Stellplatz, mit 2 Stellplätzen pro Wohneinheit festgesetzt. Dies steht vor dem Hintergrund, dass das Plangebiet nicht ausreichend mit öffentlichen Verkehrsmitteln angebunden ist und im Straßenraum keine Parkplätze zur Verfügung gestellt werden können.

## 5 Umweltbelange

### Luftbildausschnitt:



(Quelle: LUBW, 2017)

Da es sich bei dem B-Plan 6. Änd. u. Erw. "Im Oberen Steinfeld, Am Kochgässle und Hinterm Berg" um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB sowie um einen Bebauungsplan gemäß § 13b BauGB handelt, der die Einbeziehung von Außenbereichsflächen ermöglicht, sind die Vorschriften des § 13 BauGB für ein vereinfachtes Verfahren anzuwenden und somit es wird auf eine Umweltprüfung (und damit auf die Erstellung des Umweltberichts) gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB verzichtet.

Im beschleunigten Verfahren gelten nach § 13a BauGB die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwartenden Eingriffe als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Das beinhaltet, dass die Planung nicht der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung unterliegt. Dies trifft auch für Einbeziehung von Außenbereichen mit einer Grundfläche im Sinne des § 13a Abs. 1 Satz 2 BauGB von weniger als 10.000 m<sup>2</sup> nach § 13b BauGB zu.

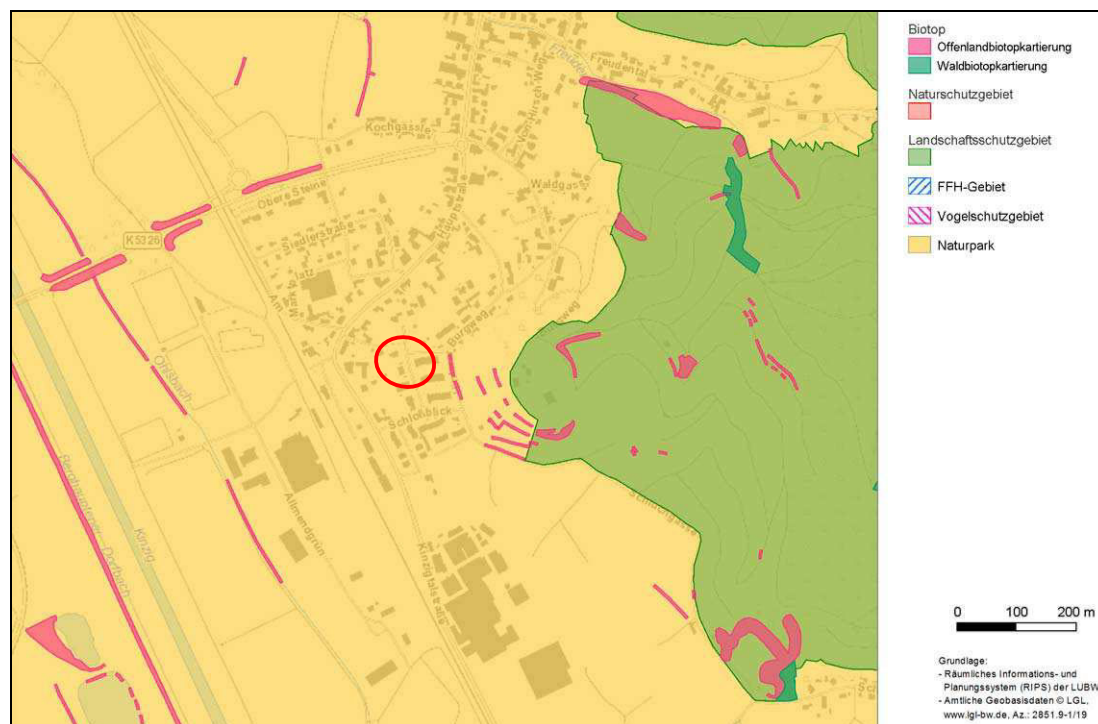
Jedoch ist gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 2 BauGB darzulegen, ob es Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Belange des Naturschutzes (Natura 2000) gibt.

Aussagen zur Betroffenheit des allgemeinen und besonderen Artenschutzes gemäß §§ 39 und 44 BNatSchG sind zu treffen, da unabhängig von der Wahl des Bebauungsplanverfahrens die Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zum Artenschutz mittelbar gelten.

Zur Verdeutlichung, dass durch das Vorhaben Umweltauswirkungen entstehen, werden die zu erwartenden Auswirkungen der Planung dargestellt.

## 5.1 Planerische Vorgaben

### Planausschnitt: Schutzgebiete



(Quelle: LUBW, 2017)

Legende: ● = direkt betroffen    ○ = angrenzend    / = nicht betroffen

a)	Naturschutzgebiete gemäß § 23 des BNatSchG bzw. § 28 des NatSchG Name / Nr.:	/
b)	Nationalparke gemäß § 24 des BNatSchG Name / Nr.:	/
c)	Biosphärenreservate gemäß § 25 des BNatSchG Name / Nr.:	/
d)	Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 des BNatSchG Name: <b>Brandeck</b> / Nr.: <b>3.17.013</b> (ca. 83 m östlich)	/
e)	Naturparke gemäß § 27 des BNatSchG bzw. § 29 des NatSchG Name: <b>Schwarzwald Mitte/Nord</b> / Nr.: <b>7</b>	●
f)	Naturdenkmale gemäß § 28 des BNatSchG und § 30 des NatSchG Name / Nr.:	/
g)	Geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 des BNatSchG und § 31 des NatSchG	/
h)	Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des BNatSchG und § 33 des NatSchG Name: <b>Trockenmauern am Ortenberg Schloß</b> / Nr.: <b>1751-3317-4825</b> (ca. 5 m südlich)	/

i)	Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 a des LWaldG Name / Nr.:	/
j)	EG-Vogelschutzgebiet gemäß § 32 des BNatSchG und § 36 des NatSchG Name / Nr.:	/
k)	FFH-Gebiet gemäß § 32 des BNatSchG und § 36 des NatSchG Name / Nr.:	/
l)	Freihaltung von Gewässern (1. Ordnung) und Uferzonen gemäß § 61 des BNatSchG und § 47 des NatSchG	/
m)	Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebiete gemäß § 51-53 des WHG und § 45 des WG Name: <b>Offenburg</b> / Nr.: <b>317.047 (innerhalb Zone IIIB)</b>	●
n)	Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 und 78 des WHG und § 65 des WG Name / Nr.:	/
o)	Gewässerrandstreifen gemäß § 38 des WHG und § 29 des WG	/
p)	Bodenschutzwald gemäß § 30 des LWaldG und Schutzwald gegen schädliche Umwelteinwirkungen gemäß § 31 des LWaldG	/
q)	Waldschutzgebiete gemäß § 32 des LWaldG Name / Nr.:	/
r)	Regionaler Grünzug lt. RVSO 1995	/
s)	Grünzäsur lt. RVSO 1995	/
t)	Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege lt. RVSO 2014	/
u)	Vorranggebiet für wertvolle Biotope lt. RVSO 1995	/
v)	Regionaler Grundwasserschonbereich lt. Regionalplan	/
w)	In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind. Denkmale gemäß §§ 2 und 12 des DSchG (Denkmalschutzgesetzes), Gesamtanlagen nach § 19 des DSchG sowie Grabungsschutzgebiete gemäß § 22 des DSchG	/
x)	Hochwassergefahrenkarte Planungsgebiet ist von <b>HQ<sub>Extrem</sub></b> kleinflächig im Südwesten betroffen.	●

### Europäisches Netz "Natura 2000"

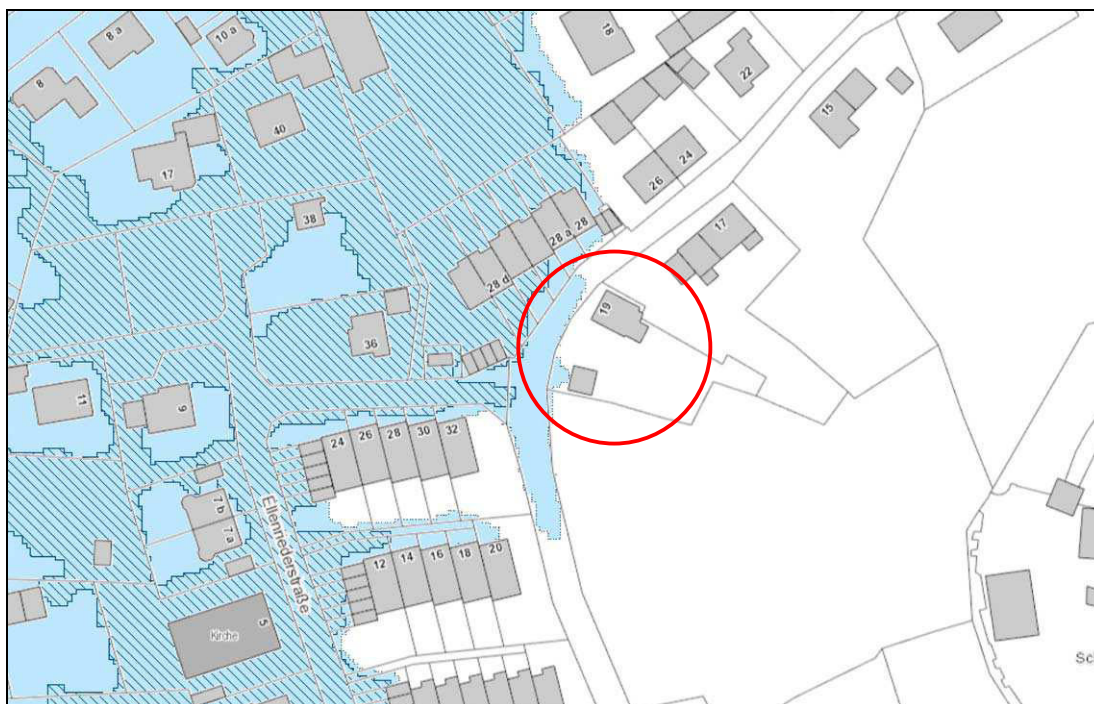
Gemäß FFH (Flora-Fauna-Habitat)-Richtlinie ist für Vorhaben, die ein besonderes Schutzgebiet erheblich beeinträchtigen können, eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen durchzuführen (§ 34 (1) und (2) BNatSchG).

Gemäß kartographischer Darstellung der Gebietsmeldungen vom Oktober 2005 und den Nachmeldevorschlägen für Baden-Württemberg nach der FFH-Richtlinie und der EG-Vogelschutzrichtlinie vom Ministerium Ländlicher Raum liegen für den Vorhabensbereich derzeit keine Hinweise auf das Vorkommen eines gemeldeten oder in Meldung befindlichen FFH- oder Vogelschutzgebietes bzw. von Flächen, die diesbezüglich die fachlichen Meldekriterien erfüllen, vor.

**Eine Beeinträchtigung des europäischen Schutzgebietsnetzes "Natura 2000" ist durch das Vorhaben somit nicht zu erwarten. Weitergehende Prüfungen im Sinne des § 34 BNatSchG sind nicht erforderlich.**

## Hochwassergefahrenkarte

### Kartenausschnitt:



### Hochwassergefahrenkarte Überflutungsflächen bei HQ<sub>10</sub>, 50, 100, extrem (HWGK Typ 2)

— Vorhandene HWGK-Daten

••• HWGK-Daten in Bearbeitung

Die Hochwassergefahrenkarten an diesen Gewässern sind derzeit in Bearbeitung. Der aktuelle Stand der Bearbeitung und damit das ÜSG kann beim Landratsamt oder der Kommune eingesehen werden.

■ Gewässer berechnet

■ Gewässer verdolt

■ Gewässer nicht berechnet

■ Sonstiges Gewässer (AWGN)

■ HQ<sub>10</sub>

■ HQ<sub>50</sub>

■ HQ<sub>100</sub>

■ HQ<sub>Extrem</sub>

● Brücke eingestaut bei HQ<sub>100</sub>

● Brücke nicht eingestaut bei HQ<sub>100</sub>

■ Hochwasserrückhaltebecken und Talsperre

■ Hochwasserschutzanlage

■ mobile HW.-Schutzanlage

— Anschlaglinie HQ<sub>100</sub>

--- Anschlaglinie HQ<sub>Extrem</sub>

■ Geschützter Bereich bei HQ<sub>100</sub>

(Quelle: Hochwasserrisikomanagement – Abfrage, LUBW, 2017)

Laut Aussage der Hochwassergefahrenkarte befindet sich ein sehr kleine Fläche des Flst., Nr. 8/1 in einem Bereich HQ<sub>Extrem</sub>. Dabei handelt es sich um Extremereignisse, die im statistischen Mittel viel seltener als alle 100 Jahre auftreten. **Daher ist mit keinen Beeinträchtigungen zu rechnen.**

## 5.2 Auswirkungen der Planung

Schutzgut	Funktion und Werte	Beeinträchtigung	
<b>Boden</b>			
	Ausgleichskörper im Wasserkreislauf	<input checked="" type="checkbox"/> ja*1	<input type="checkbox"/> nein
	Speicher, Filter und Puffer für Schadstoffe	<input checked="" type="checkbox"/> ja*1	<input type="checkbox"/> nein
	Lebensgrundlage / Lebensraum / Standort für Kulturpflanzen bzw. für natürliche Vegetation	<input checked="" type="checkbox"/> ja*1	<input type="checkbox"/> nein
	Archiv der Natur- und Kulturgeschichte	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
*1 Neuversiegelung beeinträchtigt die Bodenfunktionen. Ein Ausgleich ist nicht zu erbringen, da bei einem beschleunigten B-Planverfahren nach § 13a/§13b BauGB keine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung durchzuführen ist.			
<b>Grundwasser</b>			
	Neubildung	<input checked="" type="checkbox"/> ja*2	<input type="checkbox"/> nein
	Dynamik (Strömung, Flurabstand)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*2
	Qualität (Schad- und Nährstoffarmut)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*2
*2 Neuversiegelung verringert die Grundwasserneubildungsrate. Ein Ausgleich ist nicht zu erbringen, da bei einem beschleunigten B-Planverfahren nach § 13a/§13b BauGB keine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung durchzuführen ist. Mit einer Beeinträchtigung des <b>WSG Offenburg</b> (Nr.: 317.047) ist nicht zu rechnen.			
<b>Oberflächengewässer</b>			
Name: keine vorhanden			
	Struktur (Aue, Ufer, Gewässerbett)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*3
	Dynamik (Strömung, Hochwasser)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*3
	Qualität (Schad- und Nährstoffarmut)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*3
*3 keine vorhanden			
<b>Luft/Klima</b>			
	Luftqualität	<input checked="" type="checkbox"/> ja*4	<input type="checkbox"/> nein
	Kaltluftentstehung und -bahnen	<input checked="" type="checkbox"/> ja*4	<input type="checkbox"/> nein
	Besonnung und Reflektion (Temperatur/Bioklima)	<input checked="" type="checkbox"/> ja*4	<input type="checkbox"/> nein
*4 Neuversiegelung beeinträchtigt das Kleinklima. Ein Ausgleich ist nicht zu erbringen, da bei einem beschleunigten B-Planverfahren nach § 13a/§13b BauGB keine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung durchzuführen ist.			
<b>Pflanzen und Biotope</b>			
	<b>Biotoptypen</b> (Bestand): Wohnhaus und Garage, befest. Hoffläche, Vorgarten, rückwärtig Garten mit großem Kirschbaum	<input checked="" type="checkbox"/> ja*5	<input type="checkbox"/> nein
	<u>Artenschutz:</u> s. Artenschutzrechtl. Abschätzung von Dr. Boschert, BIOPLAN Bühl (.....)	<input type="checkbox"/> ja*6	<input type="checkbox"/> nein*6
*5 Durch das Bauvorhaben wird das alte Wohnhaus und die Garage abgerissen sowie Gartenfläche beansprucht. Ein Ausgleich für den Verlust der Biotoptypen ist nicht zu erbringen, da bei einem beschleunigten B-Planverfahren nach § 13a/§13b BauGB keine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung durchzuführen ist.			
*6.....			

<b>Landschafts-/Ortsbild</b>			
	Eigenart / Historie des Orts- bzw. Landschaftsbildes	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*7
	Vielfalt und Naturnähe	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*7
	Zugänglichkeit, Erreichbarkeit, Betretbarkeit, Erlebbarkeit	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*7
*7 Es ist mit keinen negativen Auswirkungen auf das Ortsbild zu rechnen, da die Bebauung eine Ergänzung des Bestandes darstellt und den topographischen Gegebenheiten angepaßt wurde.			
<b>Mensch</b>			
Lärm	Kann der Bebauungsplan negative Auswirkungen im Hinblick auf die Lärmsituation der Umgebung haben (Straßenverkehr, Flugverkehr, Freizeitlärm etc.)?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
	Sind Probleme im Hinblick auf die Lärmsituation innerhalb des Bebauungsplanes zu erwarten?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Lufthygiene	Kann der Bebauungsplan negative Auswirkungen im Hinblick auf die lufthygienische Situation der Umgebung (Luftverunreinigungen durch Partikel (z.B. Staub und Ruß), Gase (z.B. Kohlenmonoxid, Stickstoffoxide, Schwefeldioxid) oder Gerüche – Quellen: Wald, Landwirtschaft, Industrie, Gewerbe, Verkehr etc.) haben?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
	Sind innerhalb des Bebauungsplanes Probleme im Hinblick auf die lufthygienische Situation zu erwarten? Kann es zu Spritzmittelabdrift angrenzender Landwirtschaftsflächen kommen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Erschütterungen	Kann der Bebauungsplan negative Auswirkungen auf die Umgebung aufgrund von erzeugten Erschütterungen (Industrieverfahren, Verkehr etc.) haben?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
	Sind innerhalb des Bebauungsplanes Probleme mit erzeugten/vorhandenen Erschütterungen zu erwarten?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Elektromagnetische Felder	Kann der Bebauungsplan negative Auswirkungen (z.B. Reizströme bei niederfrequenten Feldern, Wärmewirkungen bei hochfrequenten Feldern, Lichtverschmutzungen wie Blendung und Aufhellung) auf die Umgebung aufgrund von erzeugten elektromagnetischen Feldern (z.B. durch Hochspannungsleitungen und Sendeanlagen) haben?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
	Sind innerhalb des Bebauungsplanes Probleme mit erzeugten/vorhandenen elektromagnetischen Feldern zu erwarten?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Mit dem B-Plan 6. Änd. u. Erw. "Im Oberen Steinfeld, am Kochgässle und hinterm Berg" wird die Möglichkeit für die Errichtung eines Mehrfamilienwohnhauses geschaffen. Es ergeben sich dadurch keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter.



### 5.3 Artenschutz

Nach § 44 BNatSchG (2010) besteht ein Zugriffsverbot für besonders geschützte Arten. Dies sind die europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie sowie die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Mit einer artenschutzrechtlichen Abschätzung wurde Dr. Boschert, Bioplan, Bühl, von der Gemeinde Ortenberg beauftragt. Das Gutachten vom ..... wird als Anlage dem Bebauungsplan beigelegt.

Nachfolgend sind wesentliche Aussagen der artenschutzrechtlichen Abschätzung abgedruckt:

Nachfolgende Maßnahmen wurden von Dr. Boschert in seinem Gutachten vorgesehen:

### 5.4 Zusammenfassung

Da es sich bei dem B-Plan 6. Änd. u. Erw. "Im Oberen Steinfeld, Am Kochgässle und Hinterm Berg" um einen Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a bzw. § 13b BauGB handelt und

- das Vorhaben nicht UVP-pflichtig ist (auch keine Vorprüfung)
- keine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Belange des Naturschutzes (FFH- und Vogelschutzgebiete und gemeinschaftlicher Schutzgebiete im Sinne des BNatSchG) erfolgt
- offensichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter entstehen

wurde auf die Ausarbeitung eines Umweltberichtes verzichtet.

Da gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB (mit Verweis auf § 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB) eine zulässige Grundfläche von weniger als 20.000 m<sup>2</sup> festgesetzt wird, gelten die Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung dieses Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne von § 1a Abs. 3 Satz 5 vor der

planerischen Entscheidung erfolgt und zulässig. Dies trifft auch für Einbeziehung von Außenbereichen mit einer Grundfläche im Sinne des § 13a Abs. 1 Satz 2 BauGB von weniger als 10.000 m<sup>2</sup> nach § 13b BauGB zu.

Die Artenschutzrechtliche Abschätzung nach § 44 BNatSchG hat ergeben,  
.....

## 6 Ver- und Entsorgung

### 6.1 Wasserversorgung

Die Wasserversorgung des Gebietes ist durch Anschluss an das örtliche Versorgungsnetz vorgesehen. Genutzt werden die im Hinteren Burgweg bereits vorhandenen Leitungen, die auch das vorhandene Wohngebäude auf Flst.Nr. 8/1 versorgen.

### 6.2 Entwässerung

#### 6.2.1 Ableitung des Schmutzwassers

Die Baufläche wird wie bisher an das Leitungsnetz im Hinteren Burgweg angebunden.

### 6.3 Energieversorgung

Die Energieversorgung ist wie bisher durch Anschluss an das vorhandene Leitungsnetz im Hinteren Burgweg vorgesehen.

## 7 Flächenbilanz

Gesamtfläche	ca. 620 m <sup>2</sup>
Allgemeines Wohngebiet - WA	ca. 620 m <sup>2</sup>
- davon Erweiterung	ca. 200 m <sup>2</sup>

Freiburg, den 24.07.2017 BU-FEU-ta      Ortenberg, den .....

**PLANUNGSBÜRO FISCHER** 

Günterstalstraße 32    ■    79100 Freiburg i.Br  
Tel. 0761/70342-0    ■    info@planungsbuerofischer.de  
Fax 0761/70342-24    ■    www.planungsbuerofischer.de

.....  
Planer

(☐ 135Beg03.doc)

.....  
Markus Vollmer, Bürgermeister

Fertigung: .....

Anlage:.....3 .....

Blatt:.....1 - 4 .....

## **Schriftliche Festsetzungen**

### **zum einfachen Bebauungsplan**

### **"Im Oberen Steinfeld, Am Kochgässle und Hinterm Berg" - 6. Änderung und Erweiterung**

#### **A. Planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 BauGB**

#### **B. Örtliche Bauvorschriften nach § 74 LBO**

#### **der Gemeinde Ortenberg (Ortenaukreis)**

---

## **A. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN § 9 BauGB**

---

### **1 Art der baulichen Nutzung**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

#### **1.1 Allgemeines Wohngebiet WA**

(§ 4 BauNVO)

Innerhalb der als WA ausgewiesenen Baugebiete sind die nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 u. 5 BauNVO (Gartenbaubetriebe, Tankstellen) ausnahmsweise zulässigen Anlagen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO)

### **2 Überbaubare Grundstücksflächen**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Innerhalb der Baugrenzen mit Einschrieb "nur Terrassen" sind nur Erdterrassen zulässig.

### **3 Nebenanlagen**

Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO sind innerhalb der Baugebiete auch auf den nicht überbaubaren Flächen zulässig. Für Stellplätze, Carports und Garagen werden separat Festsetzungen getroffen.

#### **4 Flächen für Stellplätze, Carports und Garagen**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB mit § 23 Abs. 5 BauNVO)

Garagen und Carports können innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche erstellt werden, müssen aber grundsätzlich einen Mindestabstand von 2,50 m zur Straße einhalten.

Stellplätze können innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche erstellt werden. Zur Verkehrsfläche ist ein Abstand von min. 0,5 m einzuhalten.

#### **5 Flächen die von einer Bebauung freizuhalten sind**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Längs der Verkehrsflächen mit Fahrverkehr (Fahrbahn) sind auf den angrenzenden Baugrundstücken Flächen in einer Breite von 0,50 m (gemessen ab der Verkehrsfläche) von baulichen Anlagen, Einfriedungen, Mauern und Anpflanzungen freizuhalten (ausgenommen sind Masten für Beleuchtungen etc.).

#### **6 Anpflanzung und Erhalt von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)

Je Baugrundstück ist ein einheimischer, klein- bis mittelgroßer Laubbaum oder ein Obstbaum (widerstandsfähige Lokalsorten) anzupflanzen. Vorhandene Bäume, die dauerhaft erhalten werden, werden auf dieses Pflanzgebot angerechnet.

## 7 Anlage: Artenliste

Die nachfolgenden Baumarten sowie Bäume vergleichbarer Arten sind bei den Anpflanzungen zu verwenden. Im Hinblick auf die konkrete Situation (Straßenraum, Schattierung, Solaranlagen etc.) sind kleinkronige Sorten bzw. Arten mit schlankem, lichtem Habitus zu verwenden.

Die Baum- und Stracuararten wurden der Liste "Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg", LfU, Karlsruhe 2002, für die Gemeinde Ortenberg entnommen.

Herkunftsgebiet (7): Süddeutsches Hügel- und Bergland  
 Naturräuml. Region (152): Nördlicher Talschwarzwald

### Kürzel Wissenschaftlicher Name (deutscher Name)

#### Große Bäume:

SAh	Acer platanoides	(Spitz-Ahorn)
BAh	Acer pseudoplatanus	(Berg-Ahorn)
<b>Bi</b>	<b>Betula pendula</b>	<b>(Hänge-Birke) *1</b>
Ka	Castanea sativa	(Edelkastanie)
Bu	Fagus sylvatica	(Rotbuche)
<b>TEi</b>	<b>Quercus petraea</b>	<b>(Trauben-Eiche)</b>
<b>SEi</b>	<b>Quercus robur</b>	<b>(Stiel-Eiche)</b>
SLi	Tilia platyphyllos	(Sommer-Linde)

#### Kleine bis mittelgroße Bäume:

<b>SER</b>	<b>Alnus glutinosa</b>	<b>(Schwarz-Erle) *1</b>
<b>Hb</b>	<b>Carpinus betulus</b>	<b>(Hainbuche)</b>
<b>ZP</b>	<b>Populus tremula</b>	<b>(Zitterpappel, Espe)</b>
<b>VKi</b>	<b>Prunus avium</b>	<b>(Vogel-Kirsche)</b>
TKi	Prunus padus	(Gewöhnliche Traubenkirsche)
SaW	Salix caprea	(Sal-Weide)
BW	Salix fragilis	(Bruch-Weide)
<b>FW</b>	<b>Salix rubens</b>	<b>(Fahl-Weide)</b>
KW	Salix viminalis	(Korb-Weide)

#### Sträucher:

<b>Ha</b>	<b>Corylus avellana</b>	<b>(Gewöhnliche Hasel) *1</b>
EWd	Crataegus monogyna	(Eingriffeliger Weißdorn)
<b>Pf</b>	<b>Euonymus europaeus</b>	<b>(Gewönl. Pfaffenhütchen) *2</b>
Fb	Frangula alnus	(Faulbaum)
<b>Sc</b>	<b>Prunus spinosa</b>	<b>(Schlehe)</b>
<b>HRo</b>	<b>Rosa canina</b>	<b>(Echte Hunds-Rose)</b>
OW	Salix aurita	(Ohr-Weide)
GW	Salix cinerea	(Grau-Weide)
SHo	Sambucus nigra	(Schwarzer Holunder)
GS	Viburnum opulus	(Gewöhnlicher Schneeball)

\*1 allergene Arten

\*2

giftige Arten

## B. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

## § 74 LBO

### 1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

(§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

#### 1.1 Dachgestaltung der Hauptbaukörper

1.1.1 Es sind folgende Dachformen zulässig:

Satteldach, Walmdach.

1.1.2 Flachdächer sind nur als Terrasse zulässig.

1.1.3 Kupfer, Zink oder Blei ist als Dacheindeckung nur in beschichteter oder ähnlicher Weise behandelte Ausführung zulässig. Ausgenommen von dieser Regelung sind hinsichtlich des Dachflächenanteils deutlich untergeordnete Dachflächen (z.B. Gauben, Wiederkehren, Vordächern, Eingangsüberdachungen, Erker u.ä.).

### 2 Stellplatzverpflichtung

(§ 74 Abs. 2 Nr. 2 LBO)

Die Stellplatzverpflichtung (Pkw) für Wohnungen (§ 37 Abs. 1 LBO) wird festgesetzt mit:

- 2 Stellplätze je Wohneinheit.

Freiburg, den 24.07.2017 BU-ta

Ortenberg, den .....

**PLANUNGSBÜRO FISCHER** 

Günterstalstraße 32 ▪ 79100 Freiburg i.Br  
Tel. 0761/70342-0 ▪ info@planungsbuerofischer.de  
Fax 0761/70342-24 ▪ www.planungsbuerofischer.de

.....  
Planer

.....  
Markus Vollmer, Bürgermeister

135Pla03.doc

Fertigung: .....

Anlage:.....1 .....

Blatt:.....1 - 3 .....

## **SATZUNGEN**

### **der Gemeinde Ortenberg (Ortenaukreis)**

**über**

- a) den einfachen Bebauungsplan  
"Im Oberen Steinfeld, Am Kochgässle  
und Hinterm Berg" - 6. Änderung und Erweiterung mit**
- b) den zugehörigen örtlichen Bauvorschriften**

### **im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB und § 13b BauGB**

---

Der Gemeinderat der Gemeinde Ortenberg hat am .....

- a) den einfachen Bebauungsplan "Im Oberen Steinfeld, Am Kochgässle und Hinterm Berg" - 6. Änderung und Erweiterung und
- b) die zugehörigen örtlichen Bauvorschriften

unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften als Satzung beschlossen.

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. S. 1057).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057).

Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2010 (GBl. S. 358, berichtigt S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.11.2014 (GBl. S. 501).

Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2015 (GBl. 2016 S. 1).

### **§ 1 Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich für

- a) die planungsrechtlichen Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB sowie
- b) die örtlichen Bauvorschriften nach § 74 LBO

ergibt sich aus den Festsetzungen im "Zeichnerischen Teil".

## § 2 Bestandteile der Bebauungsplanänderung

- a) Die planungsrechtlichen Festsetzungen zur 6. Änd. und Erweiter. des Bebauungsplans bestehen aus:
- |   |            |                     |
|---|------------|---------------------|
| 1. Zeichnerischer Teil  | M. 1 : 500 | i.d.F.v. 24.07.2017 |
| 2. Schriftliche Festsetzungen<br>Planungsrechtliche Festsetzungen |            | i.d.F.v. 24.07.2017 |
- b) Die örtlichen Bauvorschriften zur 6. Änd. und Erweiter. des Bebauungsplans bestehen aus:
- |   |            |                     |
|---|------------|---------------------|
| 1. Zeichnerischer Teil                                    | M. 1 : 500 | i.d.F.v. 24.07.2017 |
| 2. Schriftliche Festsetzungen<br>Örtliche Bauvorschriften |            | i.d.F.v. 24.07.2017 |
- c) Beigefügt sind:
- |                                  |  |                     |
|----------------------------------|--|---------------------|
| 1. Begründung mit Umweltbelangen |  | i.d.F.v. 24.07.2017 |
| 2. Übersichtsplan                |  |                     |

## § 3 Überlagerung des Bebauungsplans "Im Oberen Steinfeld, Am Kochgässle und Hinterm Berg" i.d.F. v. 1971 und der zugehörigen Örtlichen Bauvorschriften

Der Bebauungsplan "Im Oberen Steinfeld, Am Kochgässle und Hinterm Berg" von 1971 wird im Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung durch die 6. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans "Im Oberen Steinfeld, Am Kochgässle und Hinterm Berg" und die zugehörigen örtlichen Bauvorschriften überlagert.

## § 4 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften der Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 75 LBO mit einer Geldbuße bis 100.000,00 EUR geahndet werden.

Ordnungswidrig handelt auch, wer einer im Bebauungsplan nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b BauGB festgesetzten Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern dadurch zuwiderhandelt, dass diese beseitigt, wesentlich beeinträchtigt oder zerstört werden. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis 10.000,00 EUR geahndet werden.



## § 5 Inkrafttreten

Die 2. Änderung des Bebauungsplans "Bruchstraße" und die zugehörigen örtlichen Bauvorschriften zur 2. Änderung des Bebauungsplans treten mit ihrer Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Ausgefertigt:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Planes sowie die textlichen Festsetzungen unter Beachtung des vorstehenden Verfahrens mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Gemeinde Ortenberg übereinstimmen.

Ortenberg, den .....

.....

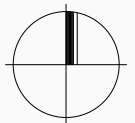
Markus Vollmer, Bürgermeister

135Sat02.doc



ORTZENBERG

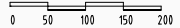
GEMEINDE ORTZENBERG  
 EINFACHER BEBAUUNGSPLAN  
 "IM OBEREN STEINFELD, AM KOCHGÄSSLE  
 UND HINTERM BERG - 6. AND."  
 ÜBERSICHTSLAGEPLAN



PLANUNGSBÜRO FISCHER  
 79100 FREIBURG, GÜNTERSTALSTR. 32, TEL. 0761/70342-0, FAX. 70342-24

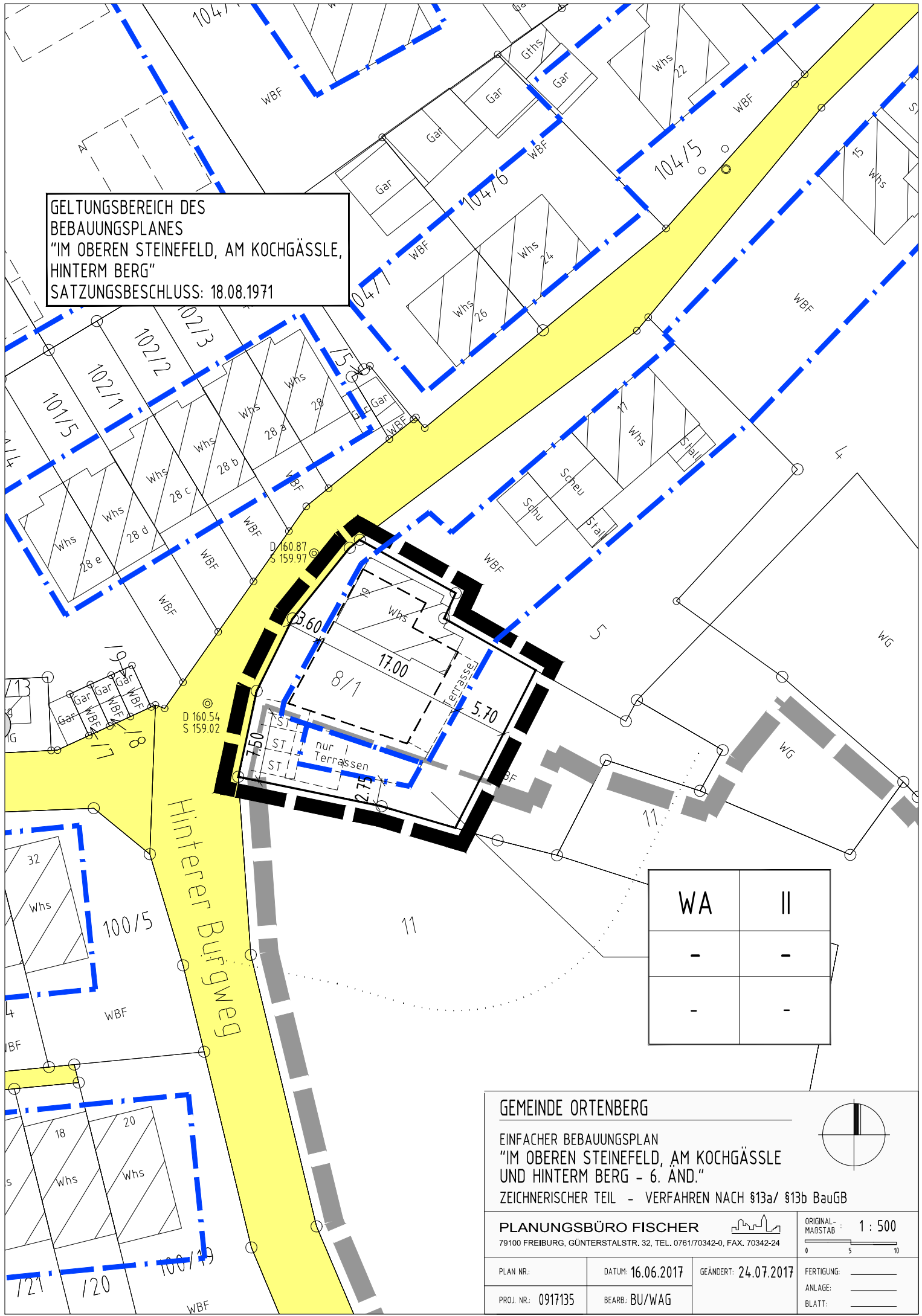


ORIGINAL-  
 MAßSTAB : 1 : 5000



PLAN NR.:	DATUM:	GEÄNDERT:	FERTIGUNG:
PROJ. NR.: 0917135	BEARB.: BU/WAG		ANLAGE:
			BLATT:

GELTUNGSBEREICH DES  
BEBAUUNGSPLANES  
"IM OBEREN STEINFELD, AM KOCHGÄSSLE,  
HINTERM BERG"  
SATZUNGSBESCHLUSS: 18.08.1971

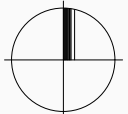


WA	II
-	-
-	-

GEMEINDE ORTENBERG

EINFACHER BEBAUUNGSPLAN  
"IM OBEREN STEINFELD, AM KOCHGÄSSLE  
UND HINTERM BERG - 6. AND."

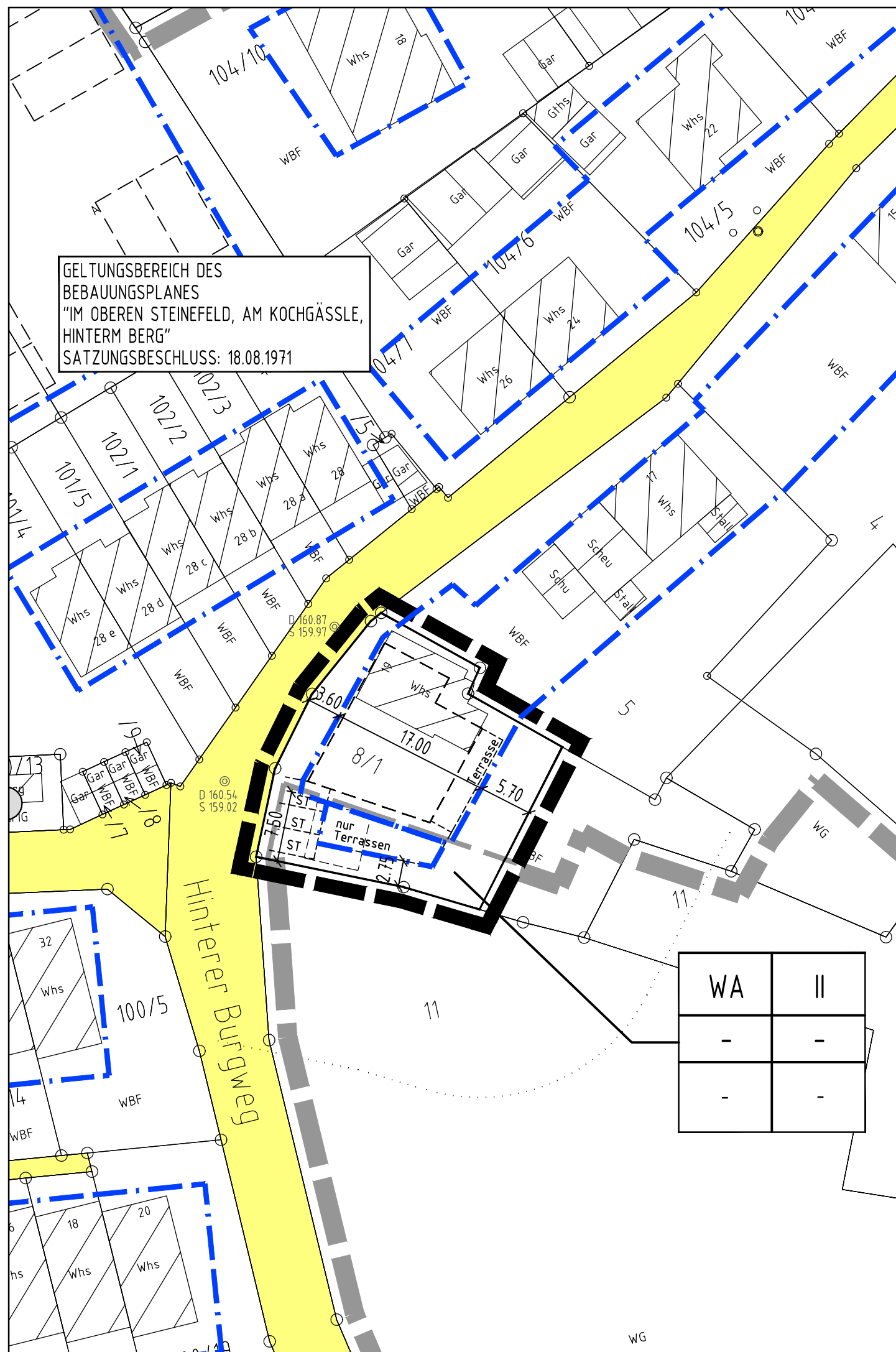
ZEICHNERISCHER TEIL - VERFAHREN NACH §13a/ §13b BauGB



PLANUNGSBÜRO FISCHER  
79100 FREIBURG, GÜNTERSTALSTR. 32, TEL. 0761/70342-0, FAX. 70342-24

ORIGINAL-  
MAßSTAB : 1 : 500  
0 5 10

PLAN NR.:	datum: 16.06.2017	GEÄNDERT: 24.07.2017	FERTIGUNG: _____
PROJ. NR.: 0917135	BEARB: BU/WAG		ANLAGE: _____
			BLATT: _____



## LEGENDE:

### 1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB)

- WA WOHNGEBIETE WA (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 4 BauNVO)
- II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
- BAUGRENZE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 Abs. 3 BauNVO)
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (§ 9 Abs. 7 BauGB)

### 2. HINWEISE

- BESTEHENDE GEBÄUDE LT. KATASTER
- BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- GEPLANTE GEBÄUDE (UNVERBINDLICHER VORSCHLAG)

WA	II
-	-
-	-

#### NUTZUNGSSCHABLONE

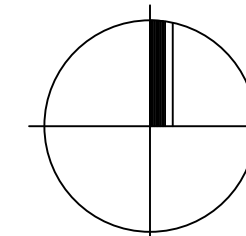
1	2	1= ART DER BAULICHEN NUTZUNG	2= ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
3	4	3= GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ (max)	4= GESCHOSSFLÄCHENZAHL GFZ (max)
5	6	5= DACHNEIGUNG DN	6= BAUWEISE

## GEMEINDE ORTENBERG

### EINFACHER BEBAUUNGSPLAN

# "IM OBEREN STEINEFELD, AM KOCHGÄSSLE UND HINTERM BERG" - 6. ÄNDERUNG

### ZEICHNERISCHER TEIL - VERFAHREN NACH §13a/ 13b BauGB



### AUFGESTELLT

NACH § 2 Abs. 1 BauGB VOM 23.09.2004  
DURCH BESCHLUSS DES GEMEINDERATES  
ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG

VOM \_\_\_\_\_  
AM \_\_\_\_\_

### ÖFFENTLICH AUSGELEGEN

NACH § 3 Abs. 2 BauGB VOM 23.09.2004  
IN DER ZEIT  
ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG

VOM \_\_\_\_\_  
BIS \_\_\_\_\_  
AM \_\_\_\_\_

### ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

NACH § 10 Abs. 1 BauGB VOM 23.09.2004  
i.V.m. § 74 LBO UND § 4 ABS. 1 GemO

AM \_\_\_\_\_

### AUSFERTIGUNG

ES WIRD BESTÄTIGT, DASS DER INHALT DIESES PLANES SOWIE  
DIE ZUGEHÖRIGEN FESTSETZUNGEN UNTER BEACHTUNG DES  
VORSTEHENDEN VERFAHRENS MIT DEN HIERZU ERGANGENEN  
BESCHLÜSSEN DES GEMEINDERATES DER GEMEINDE ORTENBERG  
ÜBEREINSTIMMEN.  
ORTENBERG, DEN

DER BÜRGERMEISTER

### RECHTSVERBINDLICH

NACH § 10 Abs. 3 BauGB VOM 23.09.2004  
DURCH BEKANNTMACHUNG

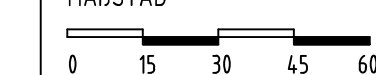
VOM \_\_\_\_\_

## PLANUNGSBÜRO FISCHER

79100 FREIBURG, GÜNTERSTALSTR. 32, TEL. 0761/70342-0, FAX. 70342-24  
email info@planungsbuerofischer.de, www.planungsbuerofischer.de



ORIGINAL-  
MAßSTAB : 1 : 500



PLAN NR.:

DATUM: 24.07.2017

GEÄNDERT:

FERTIGUNG: \_\_\_\_\_

PROJ. NR.: 0917135

BEARB.: BU/WAG

ANLAGE: \_\_\_\_\_

BLATT: \_\_\_\_\_

## 6. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes

'Im Oberen Steinfeld, Am Kochgässle und Hinterm Berg',

Gemeinde Ortenberg

Artenschutzrechtliche Abschätzung -

Grundlagen für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

**Auftraggeber:**

**Gemeinde Ortenberg**

**Dorfplatz 1**

**77799 Ortenberg**

**Auftragnehmer:**

**BIOPLAN** Forschung  
Planung  
Beratung  
Umsetzung

**Nelkenstraße 10**

**77815 Bühl / Baden**



**Projektbearbeitung:**

**DR. MARTIN BOSCHERT**

**Diplom-Biologe**

**Landschaftsökologe, BVDL**

**Beratender Ingenieur, INGBW**

**DR. ALESSANDRA BASSO**

**M. Sc. Science of Natural Systems (Biologie)**



**Bühl, Stand 19. Juli 2017**

## **6. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes 'Im Oberen Steinfeld, Am Kochgässle und Hinterm Berg', Gemeinde Ortenberg**

### **Artenschutzrechtliche Abschätzung -**

### **Grundlage für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)**

#### **1.0 Anlass und Aufgabenstellung**

Für die 6. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes 'Im Oberen Steinfeld, Am Kochgässle und Hinterm Berg', Gemeinde Ortenberg, ist zu prüfen, ob die Zugriffs- und Störungsverbote nach § 44 (1) BNatSchG verletzt werden können. Betroffen sind alle europarechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten sowie alle Anhang IV-Arten nach FFH-RL) sowie solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind (besonders geschützte und streng geschützte Arten nach BArtSchV § 1 und Anlage 1 zu § 1). Die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie werden mitberücksichtigt, da nach dem Umweltschadengesetz (USchadG) Arten und ihre Lebensräume der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie sowie bestimmte europäische Vogelarten relevant sind. Zusammen werden diese Arten im vorliegenden Bericht als 'artenschutzrechtlich relevante Arten' bezeichnet.

Um den Aufwand zur Ermittlung der im Gebiet möglicherweise vorkommenden, europarechtlich geschützten Arten in Grenzen zu halten, wird eine artenschutzrechtliche Abschätzung durchgeführt, die jedoch eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung nicht ersetzen kann. Diese artenschutzrechtliche Abschätzung prüft, welche europäisch geschützten Arten im Gebiet vorkommen können, und leitet mögliche Konfliktpunkte her. Auf Grundlage dieser artenschutzrechtlichen Abschätzung ist zu entscheiden, ob weitere (Gelände-)Untersuchungen notwendig sind. Gleichzeitig dient sie als Grundlage für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP). Die Betroffenheit einzelner Arten kann nicht zwangsweise mit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gleichgesetzt werden. Dies bedarf einer genaueren Betrachtung in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP).

#### **2.0 Betrachtungsraum**

Im Rahmen der 6. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes 'Im Oberen Steinfeld, Am Kochgässle und Hinterm Berg', Gemeinde Ortenberg, ist auf einem Grundstück vorgesehen (Flurstücknummer 8/1), das darauf befindliche Wohnhaus mit Garage abzureisen und durch einen Neubau zu ersetzen. Das Grundstück liegt am Rand der aktuellen Bebauung und weist selbst einen Garten auf, in dem Terrassen, zum Teil mit Mauern, zu erkennen sind. Diese grenzen an eine weinbaulich genutzte Fläche, auf der sich die Terrassen fortsetzen. Die Trockenmauern bilden die nördliche Fortsetzung des kartierten Biotops 'Trockenmauern am



Ortenberger Schloß' (siehe 4.0 Schutzgebiete). An der Grenze zwischen Grundstück und dem südlich anschließenden Bereich sind brache- bzw. ruderalähnliche Strukturen, u.a. mit Brombeeren, zu erkennen. Zur westlich anschließenden Straße 'Hinterer Burgeweg' befindet sich eine Böschung.

### **3.0 Vorgehensweise**

Die artenschutzrechtliche Abschätzung basiert auf den Erkenntnissen eines Vororttermins im Juni 2017 unter Hinzuziehung der Kenntnis und der teilweise langjährigen Beschäftigung der Gutachter über Verbreitung, Lebensraum bzw. Lebensweise der einzelnen artenschutzrechtlich relevanten Tiergruppen und Arten, aber auch auf der Kenntnis des Naturraumes.

### **4.0 Schutzgebiete**

#### **NATURA 2000 - Gebiete sowie Naturschutzgebiete**

Der Betrachtungsraum selbst ist nicht Teil eines *NATURA 2000 - Gebietes*. Auch in der Nachbarschaft ist keines ausgewiesen. Im Einflussbereich des Vorhabens befindet sich ferner kein *Naturschutzgebiet*.

#### **Kartierte Biotope nach NatSchG und LWaldG**

Im Geltungsbereich liegen keine kartierten Biotope. Die nächsten nach NatSchG geschützten Biotope schließen jedoch unmittelbar nach Süden an (eine Teilfläche des aus zwölf Flächen bestehenden Biotops 'Trockenmauern am Ortenberger Schloß' 175133174825). Eine Beeinträchtigung durch die geplante Baumaßnahme ist denkbar. Die übrigen kartierten Biotope, wie z.B. das sich in ungefähr 150 Meter entfernt befindliche 175133174824 'Haselhecke am Ortenberger Schloß', sind dagegen durch die Umsetzung des Vorhabens aufgrund der räumlichen Distanz nicht von Auswirkungen betroffen.

### **5.0 Vorkommen der europäischen Vogelarten i.S.v. Art. 1 VSchRL und der FFH-Anhang II und IV-Arten**

#### *Artenschutzrechtlich relevante Tierarten und Tiergruppen*

##### *Vögel*

Während der Begehung im Juni 2017 wurden folgende *Vogel*-Arten im Betrachtungsraum angetroffen: *Haussperling*, *Hausrotschwanz* und *Amsel*.



Auf dem Grundstück selbst können am Haus bzw. in direkter Nachbarschaft *Hausrotschwanz*, *Hausperling* und *Bachstelze* brüten, im Garten selbst an geeigneten Strukturen wie dem Kirschbaum weitere Arten wie *Kohl-* und *Blaumeise* oder *Grünfink*.

Eventuell ist am Übergang zum weinbaulich genutzten Gelände ein Vorkommen von *Goldammer* und *Dorngrasmücke* möglich. Außerdem könnte der Bereich von verschiedenen Arten zur Nahrungssuche genutzt werden, u.a. *Grünspecht*, *Türkentaube*, *Elster*, *Rabenkrähe*, *Star* oder *Girlitz*.

Mögliche Betroffenheiten und damit auch die mögliche Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG sind durch eine Bestandserfassung zu klären.

Im Zuge von Baufeldräumung und Bauarbeiten, insbesondere durch das Fällen von Bäumen bzw. dem Abriß von Gebäuden kann es prinzipiell zur Tötung oder Verletzung von Individuen verschiedener *Vogel*-Arten kommen, wodurch der Verbotstatbestand der Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt wäre. Durch Vermeidungsmaßnahmen kann dies verhindert werden (siehe VM 1 - Baufeldräumung und Bauzeitenbeschränkung).

### **Säugetiere**

- Im Geltungsbereich besteht prinzipiell Quartierpotential für Fledermäuse, sowohl am Kirschbaum als auch am Wohnhaus, weniger an der Garage. Mögliche Betroffenheiten und damit auch die mögliche Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG sind durch Überprüfung ihres Quartierpotentials und gegebenenfalls anschließender Kontrolle, u.a. des Dachstuhles, und Ausflugkontrollen auf ihre Besetzung hin zu kontrollieren.

Im Zuge von Baufeldräumung und Bauarbeiten, insbesondere durch das Fällen von Bäumen kann es prinzipiell zur Tötung oder Verletzung von Individuen verschiedener *Fledermaus*-Arten kommen, wodurch der Verbotstatbestand der Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt wäre. Durch Vermeidungsmaßnahmen kann dies verhindert werden (siehe VM 1 - Baufeldräumung und Bauzeitenbeschränkung).

Das Grundstück selbst wird sehr wahrscheinlich von mehreren Arten als Nahrungshabitat von siedlungsbewohnenden Arten wie z.B. *Zwergfledermaus*, aber auch von weiteren Arten genutzt. Die Bedeutung und damit mögliche Betroffenheiten und damit auch die mögliche Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG der Nahrungsgebiete sind durch Detektorbegehungen und je nach Ergebnis anschließende, vertiefende Untersuchungen mit Netzfängen zu klären.

- Aufgrund der Lebensraumstrukturen bedingt durch die Lage der Fläche sowie ihrer Lebensraumausstattung ist ein Vorkommen der *Haselmaus* weitestgehend ausgeschlossen. Damit ist





eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotsbeständen nach § 44 BNatSchG ebenfalls weitestgehend ausgeschlossen.

- Für ein Vorkommen des *Feldhamsters* liegt keine ausreichend geeignete Lebensraumausstattung vor, und das Betrachtungsgebiet liegt außerhalb des Verbreitungsgebietes dieser Art. Weitere Arten wie *Wildkatze*, *Luchs* und *Wolf* können das Gebiet allenfalls durchwandern, es hat für sie jedoch keine essentielle Bedeutung. Ein Vorkommen des *Bibers* ist grundsätzlich im Naturraum nicht völlig auszuschließen, jedoch aufgrund fehlender Gewässer nicht im Geltungsbereich. *Fischotter* und *Braunbär* gelten in Baden-Württemberg als ausgestorben. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotsbeständen nach § 44 BNatSchG können somit für diese Arten ausgeschlossen werden.

### **Reptilien**

In Baden-Württemberg kommen sieben Reptilien-Arten vor, die europarechtlich streng geschützt sind. Einige dieser Reptilien-Arten werden in Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt, keine jedoch ausschließlich im Anhang II.

Aufgrund der vorgefundenen Strukturen ist ein Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Arten wie *Zaun-* und *Mauereidechse* möglich. Auch ein Vorkommen der *Schlingnatter* erscheint aufgrund der vorhandenen Lebensraumstrukturen möglich. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für diese Arten ist nicht auszuschließen. Ein Überprüfung möglicher Vorkommen dieser drei Reptilien-Arten ist erforderlich.

Weitere Arten wie die *Westliche Smaragdeidechse* oder *Äskulapnatter* kommen im Naturraum nicht vor. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für diese Arten können daher ausgeschlossen werden.

### **Amphibien**

In Baden-Württemberg kommen elf Amphibien-Arten vor, die europarechtlich streng geschützt sind. Die überwiegende Zahl dieser Arten ist mehr oder weniger eng an Stillgewässer gebunden. Einige dieser *Amphibien*-Arten werden in Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt, keine jedoch ausschließlich im Anhang II.

Im Geltungsbereich gibt es keine permanenten und temporären Gewässer. Ansonsten sind keine essentiellen (Land-)Lebensräume vorhanden. Daher ist nicht mit entsprechenden *Amphibien*-Arten wie *Kammolch*, *Gelbbauchunke* oder *Kreuzkröte*, die im Naturraum bzw. in der Umgebung vorkommen, zu rechnen. Andere artenschutzrechtlich relevante Arten wie *Wechselkröte*, *Knoblauchkröte* oder *Alpensalamander* fehlen im Naturraum. Eine Betroffen-



heit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für diese Gruppe können ausgeschlossen werden.

### ***Gewässer bewohnende Arten bzw. Gruppen - Fische und Rundmäuler, Krebse, Muscheln, Wasserschnecken, Libellen und Wasser bewohnende Käfer***

Artenschutzrechtlich relevante Arten aus diesen Gruppen sind im Naturraum anzutreffen, jedoch sind Vorkommen aufgrund der fehlenden Lebensraumausstattung im Betrachtungsraum - fehlende Gewässer - ausgeschlossen. Daher können eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für diese Arten ausgeschlossen werden.

### ***Landschnecken***

Die artenschutzrechtlich relevanten Arten dieser Tiergruppe (drei Windelschneckenarten der Gattung *Vertigo*, sämtlich Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie) kommen im Naturraum nicht vor, bzw. es fehlen für diese Arten im Geltungsbereich geeignete Lebensräume. Für diese Gruppe kann eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

### ***Spinnentiere***

In Anhang II der FFH-Richtlinie ist *Stellas Pseudoskorpion* aufgeführt. Diese Art lebt in mulmgefüllten Baumhöhlen in Wäldern und lichten Baumbeständen. Da die Art nur schwer nachzuweisen und bisher kaum erforscht ist, fehlen genauere Angaben zu Verbreitung und Lebensraumsansprüchen. In Baden-Württemberg sind nur zwei Nachweise im Kraichgau und im Odenwald bekannt. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ist daher aufgrund der aktuellen Kenntnis auszuschließen, zumal kein Lebensraum im Eingriffsbereich vorhanden ist.

### ***Käfer***

***Holzkäfer*** - Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten dieser Tiergruppe sind im Geltungsbereich nur im dort stehenden Kirschbaum möglich. Da dieser Baum nach aktuellen Angaben erhalten bleiben soll, ist eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG auszuschließen. Falls der Baum nicht erhalten wird, ist seine mögliche Besiedlung durch *Holzkäfer* zu kontrollieren. Arten wie *Heldbock* oder *Alpenbock* kommen im Naturraum nicht vor. Eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

***Wasserkäfer*** - siehe *Arten Gewässer bewohnender Arten- bzw. Gruppen*

***Bodenlebende Käfer*** - Der *Vierzähnlige Mistkäfer* ist für den Schwarzwald nicht nachgewiesen. Letzte Nachweise für Baden-Württemberg datieren aus dem Jahr 1967. Betroffenheit



sowie eine Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG können daher ausgeschlossen werden.

### **Schmetterlinge**

In Baden-Württemberg sind 15 Schmetterlings-Arten bekannt, die europarechtlich streng geschützt sind. Elf davon sind Tagfalter- und vier Nachtfalterarten.

Die artenschutzrechtlich relevanten Tagfalterarten wie *Heller-* und *Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling* sowie *Großer Feuerfalter* kommen im Naturraum vor, kommen aber im Betrachtungsraum aufgrund fehlender Lebensraumstrukturen nicht vor.

Mit artenschutzrechtlich relevanten *Nachtfalter*-Arten wie dem *Nachtkerzenschwärmer* und *Spanischer Flagge* ist nicht zu rechnen bzw. sie können ausgeschlossen werden, da im Gebiet u.a. besonnte Bestände mit Weidenröschen oder Nachtkerzen fehlen. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG sind daher für die *Schmetterlinge* auszuschließen.

### **Artenschutzrechtlich relevante Farn- und Blütenpflanzen sowie Moose und Flechten**

Von den 14 artenschutzrechtlich relevanten *Farn- und Blütenpflanzen*-Arten kommen einige Arten im Naturraum vor, jedoch aufgrund fehlenden Lebensraumes nicht im Betrachtungsgebiet.

Von den vier noch in Baden-Württemberg vorkommenden, artenschutzrechtlich relevanten *Moos*-Arten können zwei Arten im Naturraum vorkommen, jedoch wiederum aufgrund fehlenden Lebensraumes nicht im Betrachtungsgebiet. Dies trifft auch auf die einzige, artenschutzrechtlich relevante *Flechten*-Art zu (Echte Lungenflechte).

Daher können für diese Arten eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

## **7.0 Zusammenfassendes Fazit inklusive Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen**

### **Betroffenheit**

Nach der artenschutzrechtlichen Abschätzung sind mit Vorkommen und Betroffenheit von Arten aus den Tiergruppen *Vögel (verschiedene Arten)*, *Säugetiere (Fledermäuse)*, *Reptilien (Zaun- und Mauereidechse, Schlingnatter)* sowie *Holzkäfer* zu rechnen. Dadurch können eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen § 44 BNatSchG für diese Gruppen nicht ausgeschlossen werden. Unter Einhaltung vorgeschlagener Vermeidungs- und



Tabelle 1: Betroffenheit und weiteres Vorgehen bei den einzelnen artenschutzrechtlich relevanten Arten bzw. Gruppen. -- keine Betroffenheit, + Betroffenheit.

artenschutzrechtlich relevante Arten/Gruppen	Betroffenheit durch		weiteres Vorgehen
<b>artenschutzrelevante Tiergruppen und Tierarten</b>			
<b>Vögel u.a.</b>			
<i>Grünspecht</i>	+	Eingriff Lebensraum	Vermeidung; Überprüfung Vorkommen
<i>Pirol</i>	+	Eingriff Lebensraum	Vermeidung; Überprüfung Vorkommen
<i>Buchfink</i>	+	Eingriff Lebensraum	Vermeidung; Überprüfung Vorkommen
<i>Elster</i>	+	Eingriff Lebensraum	Vermeidung; Überprüfung Vorkommen
<i>Amsel</i>	+	Eingriff Lebensraum	Vermeidung; Überprüfung Vorkommen
<i>Grauschnäpper</i>	+	Eingriff Lebensraum	Vermeidung; Überprüfung Vorkommen
<i>Bachstelze</i>	+	Eingriff Lebensraum	Vermeidung; Überprüfung Vorkommen
<i>Hausrotschwanz</i>	+	Eingriff Lebensraum	Vermeidung; Überprüfung Vorkommen
<i>Gartenrotschwanz</i>	+	Eingriff Lebensraum	Vermeidung; Überprüfung Vorkommen
<b>Säugetiere</b>			
<i>Fledermäuse</i>	+	Eingriff Lebensraum, Abriss Gebäude	Vermeidung; Überprüfung Vorkommen
<i>übrige Säugetierarten</i>	--	--	--
<b>Reptilien</b>			
<i>Zauneidechse</i>	+	Tötung, Eingriff Lebensraum	Vermeidung; Überprüfung Vorkommen
<i>Mauereidechse</i>	+	Tötung, Eingriff Lebensraum	Vermeidung; Überprüfung Vorkommen
<i>Schlingnatter</i>	+	Tötung, Eingriff Lebensraum	Vermeidung; Überprüfung Vorkommen
<i>übrige Reptilienarten</i>	--	--	--
<b>Amphibien</b>			
<i>Kreuzkröte</i>	--	--	--
<i>Gelbbauchunke</i>	--	--	--
<i>übrige Amphibienarten</i>	--	--	--
<b>Fische / Rundmäuler</b>			
<b>Muscheln</b>			
<b>Krebse</b>			
<b>Pseudoskorpione</b>			
<b>Wasserschnecken</b>			
<b>Landschnecken</b>			
<b>Libellen</b>			
<b>Holzkäfer</b>	(+)	(Zerstörung Lebensraum)	(Überprüfung Vorkommen)
<b>Wasserkäfer</b>	--	--	--
<b>Schmetterlinge</b>			
<i>Spanische Flagge</i>	--	--	--
<i>Nachtkerzenschwärmer</i>	--	--	--
<i>Großer Feuerfalter</i>	--	--	--
<i>übrige Schmetterlingsarten</i>	--	--	--
<b>artenschutzrelevante Farn- und Blütenpflanzen sowie Moose und Flechten</b>			
<b>Farn- und Blütenpflanzen</b>	--	--	--
<b>Moose</b>	--	--	--
<b>Flechten</b>	--	--	--



Minimierungsmaßnahmen kann teilweise eine Betroffenheit für diese Gruppen abgewendet werden.

Dennoch bleiben einige Fragen bei den oben genannten Tiergruppen zum tatsächlichen Vorkommen und damit zu tatsächlichen Auswirkungen offen. Aus fachgutachterlicher Sicht können daher zum jetzigen Zeitpunkt und auf Grundlage der aktuellen Planung die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach §44 BNatSchG bei bestimmten artenschutzrechtlich relevanten Tierarten nicht ausgeschlossen werden, so dass eine vertiefende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich ist.

Für die übrigen artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzengruppen bestehen nach fachgutachterlicher Einschätzung keine Betroffenheit und damit auch keine Erheblichkeit. Für sie ist eine vertiefende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung daher ebenso wenig notwendig wie Geländeerfassungen.

## **Maßnahmen**

### ***VM 1 - Baufeldräumung und Bauzeitenbeschränkung***

Die Baufeldräumung muss auf die Zeit außerhalb der Fortpflanzungszeit von *Vogel*-Arten (in der Regel von September bis Februar bestimmt durch die früh brütenden *Vogelarten*, u.a. Eulen- und Spechtarten, bzw. spät brütenden Arten mit einer Brutzeit bis Mitte/Ende August) erfolgen, damit keine Nester und Gelege von Boden-, Gebüsch- und Baumbrütern zerstört werden. Damit kann davon ausgegangen werden, dass keine Vogelindividuen und auch nicht deren Eier oder Jungvögel direkt geschädigt werden, da zu dieser Zeit nur ausnahmsweise einzelne Paare sehr weniger Arten brüten, u. a. die vorkommende Art *Ringeltaube*.

Zur Vermeidung von baubedingten Verletzungen und Tötungen von *Fledermäusen* sind die Fäll- und Rodungsarbeiten in der Zeit von Ende November bis Ende Februar nach einer Frostperiode, besser zwei Frostperioden aus mindestens je drei Frostnächten durchzuführen. Dadurch wird sichergestellt, dass sich keine Fledermäuse mehr in Spaltenquartieren befinden, da diese nicht frostsicher sind.

Sollte es im Zuge der Planumsetzung zum Eingriff bzw. Abriß von Schuppen kommen, muss im Vorfeld kontrolliert werden, ob sich Quartiere von Fledermäusen bzw. Fortpflanzungsstätten von Vögeln in den betreffenden Strukturen befinden. Sollte dies der Fall sein, müssen entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung einer Beeinträchtigung dieser Quartiere bzw. Fortpflanzungsstätten von Vögeln vorgenommen werden. Nach diesen Ergebnissen richtet sich dann auch der Abriß.



### **VM 2 - Vermeidung eines Eingriffs in den nach NatSchG geschützten Biotop**

Eine Beeinträchtigung des nach NatSchG geschützten Biotops, der sich südlich des Geltungsbereiches befindet (eine Teilfläche des aus zwölf Flächen bestehenden Biotops 'Trockenmauern am Ortenberger Schloß' 175133174825) befindet, darf nicht erfolgen.

#### **Weiteres Vorgehen**

Unter Einhaltung vorgeschlagener Vermeidungsmaßnahmen kann ein Teil der Betroffenheiten und möglicher Verbotsverletzungen abgewendet werden. Dennoch verbleiben aus fachgutachterlicher Sicht zum jetzigen Zeitpunkt einige Fragen bei einigen Tiergruppen zum tatsächlichen Vorkommen und damit zu möglichen Auswirkungen offen, die in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung mit vertiefenden Untersuchungen für *Vögel*, *Fledermäuse* und *Reptilien* sowie gegebenenfalls *Holzkäfer* abgehandelt werden müssen.

- *Vögel* - Im Vordergrund steht vor allem eine Überprüfung möglicher Vorkommen Gebäude bewohnenden Arten bzw. Arten, die entlang des Grenzbereiches vorkommen.


- *Fledermäuse* - Im Vordergrund steht vor allem eine Überprüfung möglicher Vorkommen Gebäude bewohnenden Arten durch Kontrolle des abzureißenden Hauses und Ausflugbeobachtungen während der Fortpflanzungszeit (Wochenstubenzeit).

- *Reptilien* - Drei bis fünf Begehungen im Zeitraum von Juli bis September inklusive Kontrolle zum Auftreten von Jungtieren. Bei der *Schlingnatter* ist die Ausbirnung von ungefähr zehn Schlangenblechen erforderlich.

- Nach aktuellen Angaben soll der Kirschbaum erhalten bleiben. Falls der Baum dennoch entfernt wird, ist eine mögliche Besiedlung durch *Holzkäfer* vorher zu überprüfen und die Potentialstrukturen bzw. erkennbare Fraßspuren detailliert zu erfassen.

- Bei den Begehungen wird auf mögliche Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten geachtet.



	<b>Gemeinde Ortenberg</b>	<b>Vorlage</b>	<b>Gemeinderatssitzung 24. Juli 2017</b>
bearbeitet von: Irene Schneider		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input checked="" type="checkbox"/> Anlage/n	<b>TOP 8</b>

**Auftragsvergabe zur Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED-Leuchten**

**Sachverhalt**

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 20. Februar 2017 beschlossen, im Zuge der Baumaßnahme im Winzerkellerweg und im Sommerhældele die Straßenbeleuchtung auf LED-Leuchten umzurüsten und einen Zuschussantrag zur Förderung des Leuchtentauschs zu stellen. Im Frühjahr 2017 wurden bereits 50 Leuchten auf die neue LED-Technik umgestellt. Der vorgesehene Leuchtentausch von weiteren 51 Leuchten ist im beigefügten Lageplan mit den betroffenen Straßenzügen rot dargestellt (siehe Anlage).

Mit der Umrüstung auf LED-Leuchten sollen deutliche Einsparungen im Energieverbrauch und gleichzeitig ein Beitrag zur Vermeidung von CO<sub>2</sub>-Ausstoss erzielt werden.

Die Gemeinde Ortenberg hat mit Bescheid vom 5. Mai 2017 vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB), Projektträger Jülich (Forschungszentrum Jülich GmbH) eine Zuwendung für das Projekt „Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED-Leuchten“ (Förderkennzeichen; 03K05896) in Höhe von 7.163 € (25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben) bewilligt bekommen, die im Haushaltsjahr 2019 zur Auszahlung kommen wird.

Die Maßnahme wurde im Juni 2017 beschränkt öffentlich ausgeschrieben. 5 Firmen wurden aufgefordert, ein Angebot abzugeben. Bei der Submission am 17. Juli 2017 haben 2 Firmen ein Angebot eingereicht. Beide Angebote können gewertet werden.

Die Auswertung und Prüfung der eingegangenen Angebote ergibt folgendes Ergebnis:

Firma	geprüfte Auftragssumme brutto
Bieter 1:	38.707,78 €
Bieter 2:	25.068,54 €

Der Bieter 2 legt das rechnerisch und wirtschaftlich preisgünstigste Angebot vor.

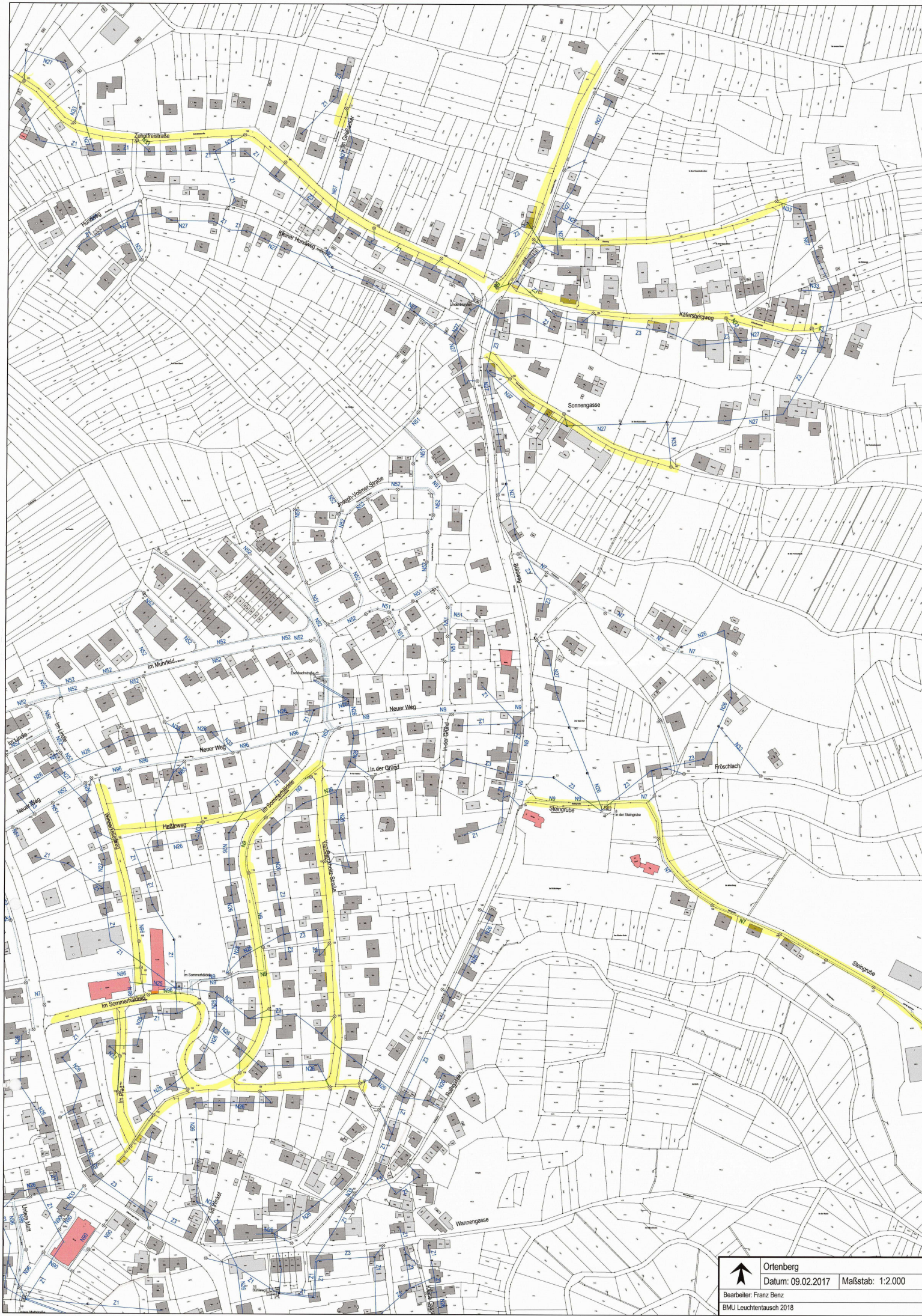
**Beschlussvorschlag**

Der Gemeinderat stimmt der Auftragsvergabe für die Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED-Leuchten in verschiedenen Straßenzügen im Gemeindegebiet an den Bieter 2 zum Angebotspreis von 25.068,54 € zu.


**Notizen**

**Beratungsergebnis:**

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:





	<b>Gemeinde Ortenberg</b>	<b>Vorlage</b>	<b>Gemeinderatssitzung 24. Juli 2017</b>
bearbeitet von: Markus Vollmer		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input type="checkbox"/> Anlage/n	<b>TOP 9</b>

**Auftragsvergabe Straßenbeleuchtung entlang der alten Landstraße zwischen  
Ortenberg und Offenburg**

**Sachverhalt**

In seiner Sitzung am 20. Februar 2017 hat der Gemeinderat mehrheitlich beschlossen, die Strecke der alten Landstraße bis zur Gemarkungsgrenze mit einer Straßenbeleuchtung auszustatten. Der Haushaltsplan 2017 enthält im Vermögenshaushalt einen Ansatz von 50.000 EUR.

Die Verwaltung hat zwischenzeitlich mehrere Anbieter um Abgabe eines Angebots gebeten. Lediglich zwei Anbieter gaben ein Angebot ab.

Bieter A hat ebenfalls den Tiefbau und die Kabelverlegung angeboten. Diese Kosten liegen brutto bei ca. 33.000 EUR, wobei die angebotenen Einheitspreise im Bereich derer liegen, die für gegenüber der Gemeinde in jüngerer Vergangenheit erbrachten Tiefbauleistungen berechnet werden und der Bieter A seinerseits die Leistung nochmals einem Angebotsverfahren unterwerfen und ggf. Kostenersparnisse an die Gemeinde als Auftraggeber weiter gegeben werden.

Das Angebot ist bis zum 31. Juli 2017 befristet.

Für die Positionen Leuchten, Leuchtenmontage und Masten etc. wurden folgende Angebote abgegeben:

Bieter A: 10.551,81 EUR,  
Bieter B: 16.278,24 EUR.

Zwischenzeitlich wurde auch mit der Stadt Offenburg nochmals die Situation erörtert. Danach wird die Stadt Offenburg den bestehenden Radweg im Bereich der Hohl-gasse (in Fahrtrichtung OG rechts der Fahrbahn) so verbreitern, dass er in beiden Richtungen für Radfahrer nutzbar wird. Eine zusätzliche Beleuchtung dieses innerhalb der geschlossenen Ortslage befindlichen Bereichs wird aber für nicht erforderlich gehalten, da dieser Abschnitt schon von den auf der westlichen Straßenseite vorhandenen Peitschenmasten mit abgedeckt ist. Es ist auch nach Umsetzung dieser Maßnahme keine ergänzende Beleuchtung außer Orts bis zur Gemarkungsgrenze nach Ortenberg geplant, da die alte Landstraße nicht die Kriterien für eine Außerortsbeleuchtung erfüllt.

Daher wird zwischen der Gemarkungsgrenze und dem Ortseingang in Richtung Offenburg definitiv keine Beleuchtung vorhanden sein. Beim Beschluss vom 20. Februar 2017 hat man aber die Möglichkeit unterstellt, die Stadt OG würde ihrerseits die Straßenbeleuchtung bis zur Gemarkungsgrenze verlängern. Insofern gilt es auf der Grundlage der neuen Faktenlage zunächst die Sinnhaftigkeit einer Beleuchtung, die sich lediglich auf die Gemarkung Ortenberg erstreckt zu hinterfragen und auf der Grundlage dieser neuen Erkenntnis den Beschluss vom 20. Februar 2017 nochmals auf den Prüfstand zu stellen bzw. zu bestätigen.

**Beratungsergebnis:**


<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:

### **Beschlussvorschlag**

- 8.1. Der Gemeinderat bestätigt den Beschluss vom 20. Februar 2017 die als Radwegverbindung zwischen Ortenberg und Offenburg genutzte alte Landstraße mit einer Straßenbeleuchtung auszustatten.
- 8.2. Der Gemeinderat stimmt der Beauftragung des Bieters A zu.

### **Beratungsergebnis:**

- |                                      |                                     |                                       |     |       |        |
|--------------------------------------|-------------------------------------|---------------------------------------|-----|-------|--------|
| <input type="checkbox"/> Zustimmung: | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitlich | ja: | nein: | Enth.: |
| <input type="checkbox"/> Ablehnung:  | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitlich | ja  | nein: | Enth.: |

	<b>Gemeinde Ortenberg</b>	<b>Vorlage</b>	<b>Gemeinderatssitzung 24. Juli 2017</b>
bearbeitet von: Irene Schneider		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input type="checkbox"/> Anlage/n	<b>TOP 10</b>

**Aufnahme eines Darlehens für den Eigenbetrieb Sternenmatt**

**Sachverhalt und Begründung**

Im Wirtschaftsplan 2017 des Eigenbetriebes Sternenmatt ist zur Finanzierung des Erwerbes des Teileigentums am Seniorenzentrum Sternenmatt eine Darlehensaufnahme in Höhe von 1.985.000 € vorgesehen. Der Kaufpreis für den Erwerb des Teileigentums wird in zwei Raten fällig. Die erste Rate wird im August 2017 zur Auszahlung kommen. Der restliche Kaufpreis ist mit Fertigstellung des Seniorenzentrums Ende 2018 fällig.


Die Verwaltung hat bei verschiedenen Kreditinstituten Angebote für ein Darlehen in Höhe von 1.985.000 € mit einer Laufzeit von 20 Jahren und einem Tilgungssatz von 2,5 % angefordert. Da die aktuellen Tageskonditionen erst am Sitzungstag eingehen, werden die Kreditangebote in der Sitzung vorgelegt.

**Beschlussvorschlag**

Der Gemeinderat beschließt, für den Eigenbetrieb Sternenmatt ein Darlehen in Höhe von 1.985.000 € mit den günstigsten Konditionen aufzunehmen.

**Beratungsergebnis:**

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:

	<b>Gemeinde Ortenberg</b>	<b>Vorlage</b>	<b>Gemeinderatssitzung 24. Juli 2017</b>
bearbeitet von: Markus Vollmer		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input type="checkbox"/> Anlage/n	<b>TOP 11</b>

**Auftragsvergabe: Erweiterung der Brandmeldeanlage in der Von-Berckholtz-Schule**

**Sachverhalt**

Im Rahmen der Brandverhütungsschau, welche im Jahr 2015, durchgeführt wurde, hat die Dekra sowie, nach Vorlage des Berichts, das Landratsamt Ortenaukreis als Untere Baurechtsbehörde die Situation im historischen Treppenhaus beanstandet.

Dieses weist derzeit keine Brandabschnitte (Abtrennung der Flurbereiche zum Treppenhaus) auf, sodass im Brandfall eine Verrauchung des Treppenhauses und somit des ersten Fluchtweges möglich ist. Dass „Anleitern“ zur Rettung von Personen durch die Feuerwehr kann über 13,00 m Höhe nicht mehr gewährleistet werden.

Als erste Maßnahme wurde im Jahr 2015 die Nutzung des Dachgeschossraums (ehemalige Wohnung) als Klassen-/Schulraum untersagt.

Aufgrund der aktuell steigenden Schülerzahlen und der Tatsache, dass sowohl die Gemeinde als auch die Schule die Nutzung des Dachgeschossraumes nicht auf Dauer aufgeben möchten, wurde in mehreren Gesprächen mit dem Kreisbaumeister eine praktikable Lösung gefunden.

**Lösungsansatz:**

- Einbau einer Brandmeldeanlage (sehr frühzeitige Auslösung, auch manuell möglich)
- Umrüstung der bestehenden Dachfenster zu automatisch entlüftenden Fenstern aufgrund Signal der Brandmeldeanlage

Die Verwaltung hat bereits Angebote von Fachfirmen eingeholt.

Für den Einbau der Brandmeldeanlage:	6.900 EUR
Für die Umrüstung der Dachfenster:	2.600 EUR (jeweils gerundet)

Ergänzend wird ein Elektriker benötigt, der die Stromleitungsführung vorbereitet. Hier empfiehlt die Verwaltung die zu beauftragen, die die bisherigen Elektroinstallationsarbeiten in der Schule durchgeführt hat und die Örtlichkeit kennt.

Im Haushaltsplan 2017 sind für diese Maßnahme unter der Haushaltstelle 2.2110.94000 Haushaltsmittel in Höhe von 20.000 EUR bereitgestellt.

Die Verwaltung bittet um Zustimmung zur Auftragsvergabe, sodass die Umbaumaßnahme noch in den Sommerferien erfolgen kann.

**Beschlussvorschlag**

Der Gemeinderat stimmt den Auftragsvergaben an die Fa. Frewa sowie an die Fa. Alpha RWA zu. Mit den ergänzenden Elektroinstallationsarbeiten wird die Fa. Bohnert aus Ottenhöfen beauftragt.

**Beratungsergebnis:**

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.: